



lebensministerium.at

Leitfaden WTO und Landwirtschaft

WTO-Agrarverhandlungen - komprimiertes Wissen und Erklärungen

Stand: März 2007

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

nisterium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at



lebensministerium.at

Leitfaden WTO und Landwirtschaft

WTO-Agrarverhandlungen
komprimiertes Wissen und Erklärungen

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Gesamtkoordination: Abteilung III/2 Internationale Handelspolitik/Fischerei, Dipl.-Ing. Marcus Kucera,
marcus.kucera@lebensministerium.at

Bildnachweis: direkte Quellenangabe bei Bildern und Grafiken

Stand: März 2007

INHALT

1. Vorwort.....	4
2. Einleitung.....	4
3. WTO-Verhandlungen	5
Verhandlungen Landwirtschaft 2007 – aktueller Stand	5
Bewertung des Verhandlungsstands Landwirtschaft	6
Mögliche Auswirkungen der Zollkürzungen	7
Position des Lebensministeriums in den Verhandlungen	8
Verhandlungsverlauf WTO-DDA Übersichtstabelle.....	10
Verhandlungsverlauf WTO-DDA Details	10
Landwirtschaftsverhandlungen Übersichtsgrafiken.....	15
4. Basis-Informationen zur WTO	18
Mandat der EK für die Verhandlungen – Rechtsgrundlage der EU.....	20
WTO-Organigramm.....	22
Die Landwirtschaft in der WTO	23
Das WTO-Agrarabkommen.....	23
Zusammenfassende Grafik des derzeitigen WTO-Agrarabkommens	33
Das WTO-Boxensystem bei den Förderungen für die Landwirtschaft.....	33
Beispiele für inländische Förderungen in Österreich nach WTO-Kategorien	34
non-trade concerns	35
„key player“ in den WTO-Agrarverhandlungen.....	36
5. EU und Entwicklungsländer.....	38
6. Glossar	41
7. Links	43
8. Literaturverzeichnis	44

1. VORWORT

Die Globalisierung hat auch vor der Landwirtschaft nicht Halt gemacht. Sichtbarster Ausdruck dieses Phänomens ist das starke Wachstum des internationalen Agrarhandels. Dieser hat sich in den letzten 50 Jahren wertmäßig alle sieben bis acht Jahre verdoppelt (VON WITZKE, 2001). Die Landwirtschaft ist zunehmend durch weltwirtschaftliche und internationale makroökonomische Entwicklungen beeinflusst worden.

Die Globalisierung hat zur Einbeziehung der Landwirtschaft in die Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) geführt. Die Agrarpolitik der EU hat daher auch zunehmend die internationale Ebene, einschließlich der WTO-Bestimmungen, zu beachten.

2. EINLEITUNG

Die global gewordene Wirtschaft profitiert von Spezialisierungs- und Handelsgewinnen. Güter werden zunehmend dort produziert, wo dies am günstigsten möglich ist. In regelmäßig stattfindenden multilateralen WTO-Handelsgesprächen verhandeln in der WTO 150 Staaten über international geltende Handelsregeln und den Abbau von Handelsbarrieren (Gründung WTO 1995).

Der Industriegüterbereich war bis 1995 im „Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen“ (GATT) geregelt. Der Landwirtschaftssektor wurde erstmals in der Uruguay-Runde (1986 bis 1994) in das GATT-Regelwerk für den Welthandel einbezogen.

Die Landwirtschaft muss sich im 21. Jahrhundert vor allem folgenden entscheidenden Herausforderungen stellen: der Versorgung einer wachsenden Weltbevölkerung mit Nahrungsmitteln, der Entwicklung des Ländlichen Raumes und immer mehr der Beitrag zur Energieversorgung. Aus diesen Herausforderungen erwächst der Landwirtschaft weltweit eine besondere Verantwortung. Durch eine schonende Ressourcennutzung kann die Ernährungssicherung, gleichzeitig aber auch eine nachhaltige Entwicklung des Ländlichen Raumes sichergestellt werden. Daher kommt der Landwirtschaft eine unverzichtbare multifunktionale Bedeutung für die Gesellschaft zu.

Der sich auf allen Ebenen gleichzeitig ausweitende und vertiefende Globalisierungsprozess sollte daher gerade aus der Sicht der Agrarpolitik durch aktive Mitgestaltung beeinflusst werden. Im Weltagrarhandel nimmt die EU als größter Agrarimporteur und Agrarexporteur eine führende Position ein (insgesamt ist die EU ein Nettoimporteur). Die EU ist daher an einem funktionsfähigen Welthandelssystem interessiert.

3. WTO-VERHANDLUNGEN

Verhandlungen Landwirtschaft 2007 – aktueller Stand

Nach der **vollen Wiederaufnahme der Verhandlungen** in der Folge des Weltwirtschaftsforums in Davos **Ende Jänner 2007** wird von vielen, einschließlich WTO-Generaldirektor Pascal LAMY, ein **Durchbruch bis zum Sommer 2007 weiterhin als möglich erachtet** (oder aber es zeichnet sich eine Pause bis nach den US-Wahlen Ende 2008 ab). Derzeit gibt es aber **weder einen echten Durchbruch, noch einen konkreten Zeitplan** (Überraschungen sind immer möglich). Derzeit wird von der Europäischen Kommission mit einem Durchbruch bis Mai/Juni spekuliert, volle Modalitäten (Inhalte für ein neues Agrarabkommen) könnten dann bis 30. Juni 2007 erzielt werden.

Seit dem Scheitern der Verhandlungen im Juli 2006 haben sich die **grundlegenden Positionen** der **Keyplayer** eigentlich **nicht verändert**. **Politische Willensbekundungen** wie in Davos alleine sind, wie die Vergangenheit gezeigt hat, keine Garantie für substanzielle Fortschritte in der Doha-Runde. Dem vorgeschriebenen 2-Jahres-Turnus folgend, wird gegen Ende des Jahres 2007 eine WTO-Ministerkonferenz voraussichtlich in Genf stattfinden.

Derzeit wird in **kleinen Gruppen** (G-4: EU, USA, BRAS, IND oder G-6: EU, USA, BRAS, IND, AUS, JAP) "bilateral" **über mögliche „Deals“ verhandelt**. In Genf finden ergänzend **„Transparenzsitzungen“ im größeren WTO-Kreis** statt. Die Bereitschaft der Europäischen Kommission die **G-20-Forderungen** beim **landwirtschaftlichen Marktzugang** nahezu erfüllen zu können (d.h. bis -54% Zollsenkungen) ist weiterhin **auf dem Verhandlungstisch**, obwohl die **USA keine neuen Angebote** im Bereich der landwirtschaftlichen Förderungen gemacht haben und sich bei **NAMA** (Industriegüter) und **Services** (Dienstleistungen) **keine Fortschritte** ergeben werden, **solange kein Durchbruch in der Landwirtschaft erfolgt ist** (d.h. Schwellenländer wie Brasilien oder Indien werden sich in diesen für die EU wichtigen Bereichen nicht vorher bewegen).

Die **Europäische Kommission** (EK) beteuert eine **bloße bedingte Annäherung an die G-20-Forderungen** und betont nur vorhandene Flexibilitäten auszunutzen, um die Doha-Runde am Leben zu halten. **Frankreich und andere EU-Mitgliedsstaaten** (G-14) beklagen aber die **eigenmächtige Überschreitung des Verhandlungsmandates** durch Handelskommissar

Mandelson. Auf der anderen Seite stehen die nördlichen liberalen Länder der EU (sog. like-minded), welche die Kommission weit reichend unterstützen und zu mehr Flexibilität aufrufen.

Bewertung des Verhandlungsstands Landwirtschaft

Unter der Berücksichtigung der veränderten politischen Rahmenbedingungen (viel mehr WTO-Mitgliedsländer, davon zwei Drittel Entwicklungsländer, starke Schwellenländer, viel mehr Verhandlungsbereiche) der Doha-Runde (seit 2001) im Vergleich zur Uruguay-Runde (1986-1994), ist eine **komplette Aufgabe der WTO-DDA** (WTO Doha Development Agenda) **unwahrscheinlich** (auch die Uruguay-Runde dauerte viel länger als geplant, gesamtwirtschaftlich steht zu viel auf dem Spiel).

Die USA haben mit ihren überzogenen Forderungen beim Zollabbau und mit ihrem Angebot bei den internen Stützungen „hoch gepokert“. Grund dafür war die 180°-Wende der amerikanischen Landwirtschaftspolitik seit der Farm Bill 2002 (massive Erhöhung der handelsverzerrenden Förderungen, die nicht einmal derzeitigen WTO-Limits entsprechen).

Nach Gesprächen zwischen EU und USA in Washington auf politischer Ebene **Anfang Jänner 2007** (Bush-Barroso, Schwab-Mandelson), ist nach wie vor **kein Durchbruch zu erkennen**, welcher eine Lösung im größeren WTO-Kreis ermöglichen würde. **Alle Blicke sind derzeit nach Washington gerichtet**, da die Fortsetzung der WTO-DDA nach wie vor von folgenden Faktoren abhängig zu sein scheint:

- Verbesserung des US-Angebots bei den internen Stützungen.
- Neue demokratische Mehrheit im US-Kongress.
- Verlängerung der Ende Juni auslaufenden TPA (Trade Promotion Authority).
- Neufassung der Ende September auslaufenden Farm Bill.

Nach wie vor **bewegen** sich die **USA aber "keinen Millimeter"** und die Aussichten auf eine Einigung sind daher eher schlecht. Die **EK hat bei den Gesprächen in den USA eine Senkung der landwirtschaftlichen Zölle um durchschnittlich -51,5 % informell angeboten** (kolportiert werden auch schon mehr als -54%; urspr. Vorschlag 2005: -39%).

Die **gesamtwirtschaftlich viel bedeutenderen Verhandlungsbereiche Industriegüter (NAMA) und Dienstleistungen (Services)**, die 90% des Welthandels ausmachen, **orientieren**

sich nach wie vor **am Verhandlungsfortschritt des landwirtschaftlichen Marktzugangs** (Zollsenkungen) und hinken hinterher. Zollsenkungen und interne Stützungen in der Landwirtschaft stehen v.a. für die USA, die großen überseeischen Exporteure und die Schwellenländer im Vordergrund der Verhandlungen.

Der Wunsch des Großteils der WTO-Handelspartner nach einer Verringerung der handelsverzerrenden US-Stützungen in der Landwirtschaft um insgesamt ca. 8 Mrd. \$/Jahr (von 23 auf 15 Mrd. \$) ist nicht sehr ambitioniert. Tatsächlich müssten die USA vom Level 2006 von rund 19 Mrd. \$ nur um 4 Mrd. \$ reduzieren. Die G-20-Schwellenländer fordern aber z.B. eine Verringerung der US-Stützungen auf 5 Mrd. \$ jährlich. Derzeit werden von den USA angeblich 17,6 Mrd. \$ als „overall level“ der Stützungen angeboten.

Die Konditionalitäten des EU-Angebots von 2005 und der Hongkong-Erklärung sind noch immer nicht erfüllt (z.B. Auslaufen der Exportstützungen 2013, ausgewogene Gegenangebote). **Die Gefahr besteht, dass die EK weit reichende Zugeständnisse in der Landwirtschaft macht, ohne dafür entsprechende Zugeständnisse der Verhandlungspartner in anderen Bereichen und ein ausgewogenes Ergebnis in der Landwirtschaft erhalten zu haben** (NAMA, Services; z.B. USA, Brasilien, Indien und andere Hoffnungsmärkte). Die bei NAMA und Services wirklich zur „erzielenden Gewinne“ sollten nach wie vor hinterfragt werden. Derzeit sind durch den Widerstand der Entwicklungs- und Schwellenländer kaum effektive Zollsenkungen und daher Marktzugangsgewinne für die EU zu erwarten.

Mögliche Auswirkungen der Zollkürzungen

Obwohl keine der urspr. EU-Bedingungen erfüllt wurden (Bewegung der Anderen, Konditionalität, gleichmäßiger Fortschritt etc.), gibt es Signale der EK das EU-Angebot vom Oktober 2005 in der Landwirtschaft verbessern zu können.

Beim landwirtschaftlichen Marktzugang wurde von der EK urspr. im Oktober 2005 -39%, im Sommer 2006 eine durchschnittliche Senkung der Zölle von -51% (von Mandelson damals angeblich „privat“ angeboten), Anfang 2007 plötzlich „inoffiziell“ -51,5 % angeboten bzw. werden neuerlich bereits -54 % oder 55-59% kolportiert.

Einige Sektoren der europäischen Landwirtschaft würde eine derartige Aushebelung des Zollschutzes massiv gefährden. Landwirtschaftskommissarin Fischer Boel hatte es im Juni 2006 selbst vorgerechnet: „Die **EU-Fleischproduktion würde zusammenbrechen** (Markterlös bei Rindfleisch -58%, bei Geflügel -43%), **extensive Rinderproduktion in IRL und F würde ausgelöscht, Geflügelproduktion in der EU würde verschwinden.** Dramatische Nebeneffekte bei Getreide (Markterlös -25% durch Reduktion des Futtermittelverbrauchs). Insgesamt ein **Rückgang der Markterlöse aus der Landwirtschaft im Ausmaß von 37 Mrd. €** (doppelt soviel Rückgang der Markterlöse wie nachdem EU-Angebot vom Oktober 2005).

Das **Limit für die österreichische Landwirtschaft ist daher aus heutiger Sicht das Angebot vom 28. Oktober 2005.** Schon das damalige Angebot war ein von Seiten der EK „verbessertes“ Angebot und diesem waren heftig geführte Debatten auf EU-Ebene vorausgegangen. Letztendlich stimmten die EU-Mitgliedsstaaten unter im Angebot enthaltenen Konditionalitäten (die übrigens bis heute nicht erfüllt wurden) und Zusagen der EK zu, dass sich dieses Angebot gerade noch im Rahmen des Mandates bewege und die Flexibilität bis zur Grenze ausnütze. **Insbesondere folgende österreichische Produktionsbereiche wären gefährdet und sind als sensibel einzustufen: Rindfleisch, Geflügel, Milch, Zucker, Getreide, Obst- und Gemüse.**

Position des Lebensministeriums in den Verhandlungen

- Um **größere Unausgewogenheiten eines möglichen Deals zu verhindern**, sollte der Europäischen Kommission (EK) beim Verhandlungsspielraum v.a im Bereich der Zolllenkungen (Marktzugang) **nicht „freie Hand“** gegeben werden, d.h. es sollte verhindert werden, dass die EK schrittweise weiter gehende Angebote macht, ohne dafür entsprechende Gegenangebote erhalten zu haben.
- Die letzten inoffiziellen EK-Angebote (Erfüllen oder Annäherung an die G-20-Forderungen, ca. -54% Zolllenkungen) gehen weit über das letzte offizielle EU-Angebot vom Oktober 2005 hinaus (= rote Linie) und hätten aus der Sicht der Landwirtschaft zu weit reichende Konsequenzen zur Folge.
- Schon das Angebot von 2005 war von ausgewogenen Gegenangeboten und Konditionalitäten der Handelspartner abhängig, die aber bisher nicht erfüllt wurden.

- Über das Oktoberangebot von 2005 hinausgehende Zugeständnisse müssen mit dem Rat akkordiert und von seriösen Gegenangeboten begleitet werden.
- Nach weit reichenden und unilateralen Angeboten der EU, sind allen voran die USA und die Schwellenländer wie Brasilien und Indien am Zug sich zu bewegen.
- Da mit der Agrarreform 2003 und dem Angebot von Hongkong 2005 die Exportstützungen auslaufen zu lassen ohnehin eine große Vorleistung erbracht wurde, gibt es derzeit keine Veranlassung zu weiteren Zugeständnissen seitens der EU.
- Eine Einigung um jeden Preis wird abgelehnt. Die Doha-Runde darf keine reine Agrarrunde werden.
- Die Ausgewogenheit innerhalb der Landwirtschaft und zwischen den Verhandlungsbereichen muss erst erreicht werden.
- Im Industriegüter- und Dienstleistungsbereich muss ein Verhandlungserfolg erst erzielt werden (kein „Verkauf“ der Landwirtschaft für ein unzureichendes Ergebnis bei NAMA und Services).
- Eine Einigung auf Teilbereiche ohne Überblick über das Gesamtpaket wird nicht befürwortet (keine Salami taktik bzw. Sequenzierung).
- Mehr als bisher müssen alle Verhandlungspartner zu Zugeständnissen bereit sein, um am Ende des Tages zu einem ausgewogenen und fairen Handelssystem zu gelangen.
- Die Vorzüge des multilateralen Handelssystems gegenüber bilateralen Verträgen wurden auch von Österreich immer anerkannt.
- Österreich und die EU sind an einem Abschluss der Verhandlungen unter fairen und ausgewogenen Bedingungen ernsthaft interessiert, andere WTO-Handelspartner aber offensichtlich nicht.

Verhandlungsverlauf WTO-DDA Übersichtstabelle

<u>2001:</u>	November, <u>Doha Development Agenda DDA</u> Mandate für die Verhandlungsbereiche
<u>2002:</u>	technische Verhandlungen in Genf
<u>2003:</u>	September, <u>Cancún</u> gescheitert (Verhandlungen zur Landwirtschaft fanden gar nicht statt)
<u>2004:</u>	Nachdenkpause und technische Verhandlungen in Genf <u>Beschluss Framework Agreement</u> 1. August 2004 (Grundkonzepte)
<u>2005:</u>	technische Verhandlungen in Genf über Grundkonzepte 31. Juli keine „erste Annäherung“ für Modalitäten <u>Hongkong</u> kein Beschluss von Modalitäten, <u>sondern nur Fortschritte</u>
<u>2006:</u>	Beschluss von Modalitäten Landwirtschaft und NAMA im Juli 2006 gescheitert <u>Juli 2006 „Aussetzen“ der Verhandlungen</u> November 2006 „vorsichtiger Neustart“ (informelle Ebene)
<u>2007:</u>	<u>volle Wiederaufnahme der Verhandlungen</u> im Februar

Verhandlungsverlauf WTO-DDA Details

Bei der **4. WTO-Ministerkonferenz in Doha im November 2001** erfolgte eine Einigung auf eine neue Verhandlungsrunde, die Doha Development Agenda (DDA):

In der Ministererklärung findet sich das Mandat für die Landwirtschaftsverhandlungen. Aufbauend auf Artikel 20 des derzeitigen WTO-Landwirtschaftsabkommens verpflichteten sich die WTO-Mitglieder, umfassende Verhandlungen mit folgenden Zielen zu führen:

- verbesserter Marktzutritt
- Reduktion aller Formen von Exportsubventionen (deren Auslaufen absehbar sein soll = „phasing out“)
- eine erhebliche Verringerung der handelsverzerrenden internen Stützungen
- besondere und differenzierte Behandlung der Entwicklungsländer als ein integraler Bestandteil der Verhandlungen
- Berücksichtigung der non-trade concerns.

Nachdem die **5. Ministerkonferenz im mexikanischen Cancún im September 2003** ohne Ergebnis abgebrochen wurde, kam es zu einer Neuorientierung in der EU und in der WTO.

Die Verhandlungen zur Landwirtschaft wurden in Cancún gar nicht begonnen, nachdem in anderen Themen-Bereichen die Gespräche gescheitert waren.

(an den sog. „Singapur-issues“: Handel und Wettbewerb, Handel und Investitionen, öffentliches Beschaffungswesen, Handelserleichterung ist übrig geblieben).

In der Folge wurde die Agenda für die Runde verändert bzw. strittige wichtige EU-Themen herausgenommen (3 der 4 Singapur-Themen). Daraufhin konnten sich die WTO-Mitglieder **am 1. August 2004** auf das sog. **Rahmenabkommen („framework agreement“)** einigen.

Diese Einigung enthält Bedingungen für alle neuen Abkommen z.B.:

- Landwirtschaft
- Dienstleistungen
- NAMA (nicht agrarischer Marktzutritt)
- Handelserleichterung

Weitere Verhandlungsbereiche: Regeln, Implementierung, Handel und Umwelt und TRIPS

Der angenommene Text vom 1. August 2004 legt Eckpunkte für jeden der verhandelten Schlüsselbereiche fest:

1. Rahmen für Modalitäten in der Landwirtschaft
2. Rahmen für Modalitäten für den Marktzugang bei Industriegütern (NAMA)
3. Rahmen für die Verhandlungen über den internationalen Dienstleistungsverkehr
4. Rahmen für Ausnahmen zugunsten der Entwicklungsländer und die bessere Integration in das multilaterale Handelssystem
5. Aufnahme von Verhandlungen über eine Reform der weltweiten Zollverfahren (Handelserleichterung = Trade Facilitation; Singapur-Thema)

Von diesem Ausgangspunkt (Rahmenabkommen vom 1. August 2004) war es Ziel der Genfer Verhandlungen die 6. WTO-Ministerkonferenz in Hongkong (13.-18.12.2005) bestmöglich vorzubereiten. Bis zum Sommer (31. Juli 2005) sollten in der WTO erste Annäherungen („first approximations“) von Vereinbarungen in allen wichtigen Bereichen erreicht werden.

Dieses Ziel wurde nicht erreicht und ab September 2005 starteten umfassende Verhandlungen zur Ausarbeitung einer Ministererklärung für die Konferenz in Hongkong.

Das Ziel für Hongkong war grobe Inhalte, sog. Modalitäten, der neuen WTO-Abkommen in der Landwirtschaft und den anderen Verhandlungsbereichen (Industriegüter, Handelsregeln, Dienstleistungen, etc.) festzulegen. Es ist aber in Hongkong nicht zu einer Einigung über konkrete Verpflichtung in der Landwirtschaft und anderen Bereichen gekommen (keine umfassenden Modalitäten wie ursprünglich geplant), sondern zur Festschreibung der seit dem "Julipaket 2004" erzielten Verhandlungsfortschritte.

Es wird vor allem von der G-20-Ländergruppe und der Cairns-Gruppe die Ansicht vertreten, dass zuerst die Landwirtschaft Zugeständnisse machen muss (v.a. bei den Zolllsenkungen), bevor die anderen Bereiche intensiviert werden.

Der frühere EU-Handelskommissars Pascal Lamy ist seit September 2005 WTO-Generaldirektor. Der Vorsitzende des WTO-Agrarkomitees Botschafter Tim Groser aus Neuseeland wurde von Botschafter Crawford Falconer (ebenfalls Neuseeland) abgelöst.

Ergebnis der Ministerkonferenz von Hongkong 2005

Die am 18. Dezember 2005 zu Ende gegangene WTO–Ministerkonferenz in Hongkong war von schwierigen Verhandlungen geprägt. Das Ergebnis von Hongkong stellt keinen großen Durchbruch dar, ist aber als wichtiger Schritt zur Belebung der Verhandlungen zu bezeichnen. Insbesondere bei der Belebung des Handels im Bereich Industriegüter (*Non Agricultural Market Access NAMA*) und Dienstleistungen (*Services*) brachte das Ergebnis keine bedeutenden Fortschritte (aber auch keine Rückschritte). Zur Weiterentwicklung des Welthandels sind aber gerade in diesem Bereich Entwicklungen notwendig.

Im Bereich des landwirtschaftlichen Handels konnte unter diesen schwierigen Bedingungen ein akzeptables Ergebnis erreicht werden. Die GAP-Reform aus dem Jahr 2003 - eine Vorleistung der EU für die WTO-Agrarverhandlungen - stellt den Eckpfeiler der europäischen Verhandlungsposition dar und dieser wurde auch in Hongkong nicht untergraben. Der Schlüsselbereich der Welthandelsgespräche in Hongkong war die Frage des Exportwettbewerbs im agrarischen Sektor. Hier stand die EU massiv unter Druck. Die EU war

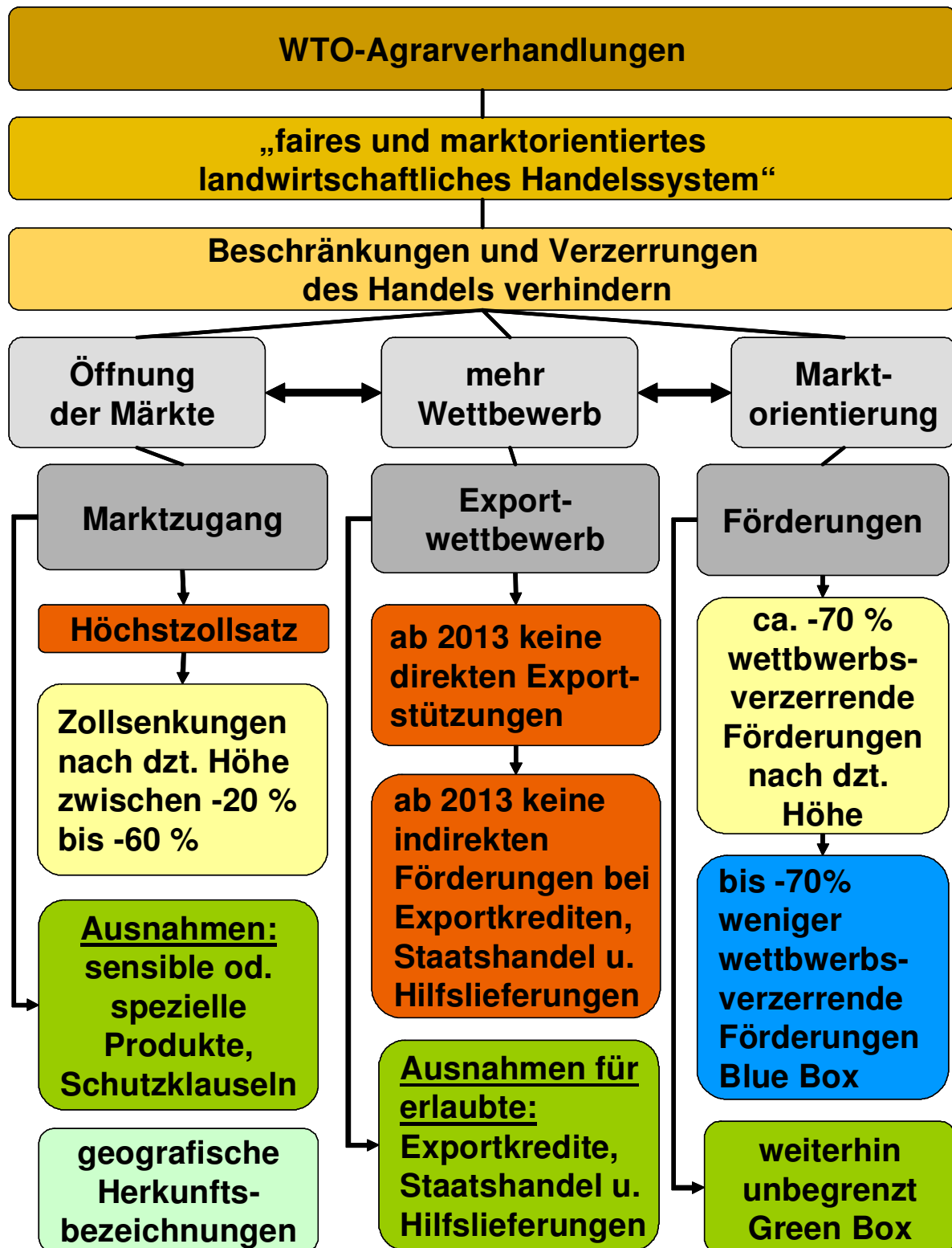
nur bei voller Gleichbehandlungen aller Formen von Exportförderungen bereit, die Exportstützungen zu reduzieren. Bei diesen Exportstützungen der EU und bei den anderen Formen der Exportförderungen wird es bis 2013 zu einem schrittweisen Abbau kommen (*phasing out*). Für die EU war wichtig, dass der Abbau aller Formen der Exportförderungen auch die Exportkredite und den Überschussabbau über Nahrungsmittelhilfe der USA und andere Formen der Exportförderung wie exportorientierte Staatshandelsunternehmen in Neuseeland, Australien und Kanada umfasst.

In Hongkong wurde auch ein wichtiges Signal in Richtung Entwicklungsländer gesetzt: Das Entwicklungspaket umfasst das Auslaufen der Exportstützungen und eine Stärkung der Entwicklungshilfe im Bereich des Handels (*Aid for Trade*). Ebenso wurde der mengenunbeschränkte und zollfreie Zugang (*duty-free and quota-free market access*) zu den Industrieländermärkten für die am wenigsten entwickelten Länder (*Least Developed Countries LDCs*) ab 2008 erreicht. Zudem gab es eine Einigung über die Lockerung der Patentregelungen betreffend eine günstige Generikaproduktion für die Entwicklungsländer (*TRIPs and Public Health*). Im Bereich der wichtigen Frage der Erweiterung der Exportmöglichkeiten von Baumwolle (*Cotton*) für die westafrikanischen Länder wurde eine Lösung erreicht.

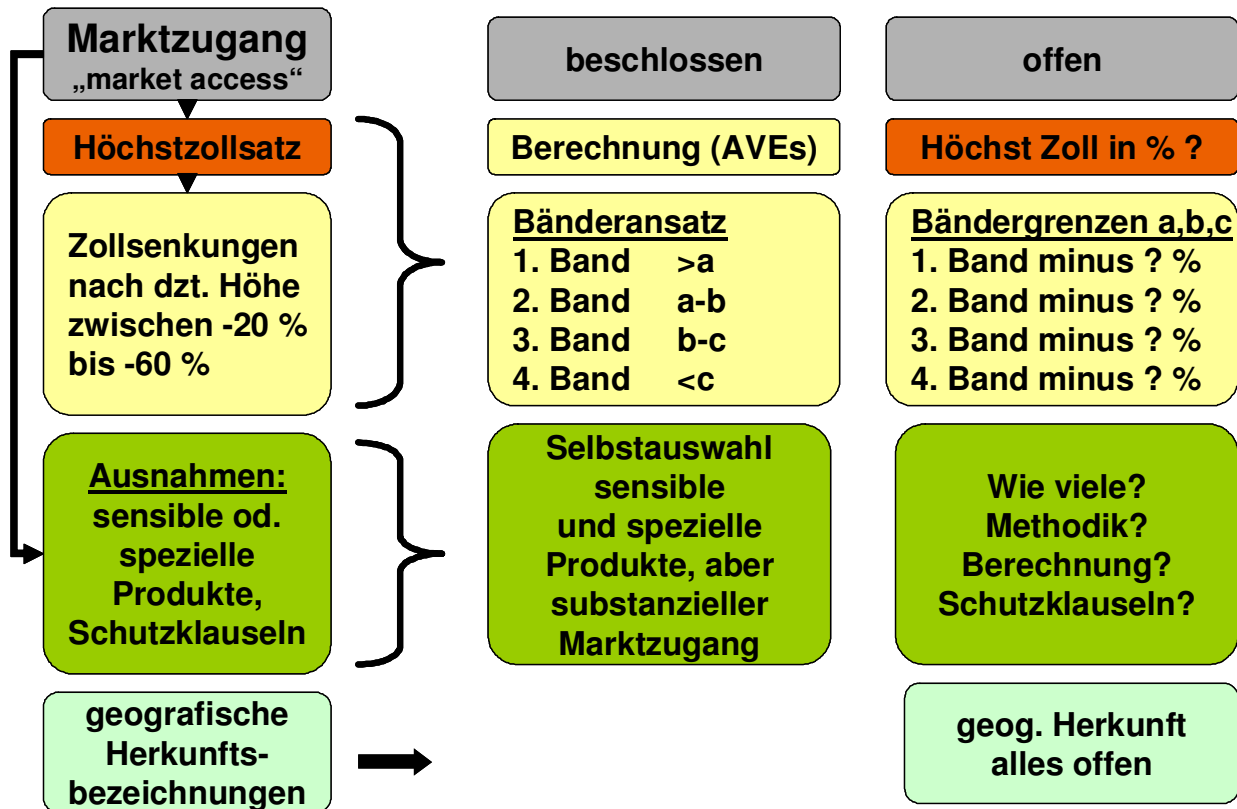
Hongkong Übersicht

Landwirtschaft	<i>vor Hong Kong</i>	<i>in Hong Kong</i>	<i>nach Hong Kong</i>
<u>Exportförderungen</u>	„phasing out“ schon in im Rahmenabkommen festgelegt inkl. indirekte Förderungen über Exportkredite, Nahrungsmittelhilfe und Staatshandel	Enddatum 2013, „early harvest“ 2011 und paralleles Auslaufen der indirekten Förderungen	Schrittweiser Plan für das Auslaufen mit Zahlen muss festgelegt werden
<u>Förderungen</u>	WTO-Länder mit den höchsten handelsverzerrenden Förderungen müssen die höchsten Kürzungen vornehmen	Einigung das die WTO-Länder in 3 Bänder eingeteilt werden (oberstes Band EU, mittleres Band USA u. Japan, unterstes Band Andere	Zahlen der Reduktionen müssen festgelegt werden (Bändergrenzen und die Reduktion in den Bändern)
<u>Zölle</u>	Gebänderte Formel für die Reduktionen, höhere Reduktion bei höheren Zöllen Geringere Zollreduktion bei sensiblen Produkten für Industrieländer und bei speziellen Produkten für Entwicklungsländer (SP)	4 Bänder nach Zollhöhe (unterschiedlich für EL und IL) Schutzklauselmechanismus für EL (SSM), für IL offen (SSG)	Höhe der Zollkürzungen u. Bändergrenzen, Anzahl der sensiblen und speziellen Produkte müssen festgelegt werden
<u>Baumwolle</u>	Baumwollfrage soll gelöst werden (Benin, Burkina Faso, Mali, Tschad)	Abschaffung Exportförderungen 2006, komplette Marktöffnung für Exporte aus LDCs, schneller Abbau der internen Förderungen	Zahlen und Schritte für die Reduktion der internen Förderungen
Industriegüter (NAMA)	Formel für die Reduktionen, höhere Reduktion bei höheren Zöllen, weniger Reduktion für EL	Einigung auf Schweizer Formel mit Koeffizienten	Zahlen der Formel müssen festgelegt werden und die Ausnahmen für EL (unterschiedliche Koeffizienten)
Dienstleistungen (Services)	Verhandlungen über die gegenseitigen Angebote zur Liberalisierung sollen intensiviert werden	Einige Verhandlungsrichtlinien wurden beschlossen, bis 31.7.2006 sollen neue Angebote vorgelegt werden	Details sind noch zu verhandeln, dieser Bereich ist noch weit zurück. Die EU und andere IL haben offensive Interessen, EL eher defensive
Entwicklungspaket	Längere Umsetzungsfrist für EL beim Abkommen zum Schutz des geistigen Eigentums (TRIPs)	Zoll- und quotenfreier Marktzugang für LDCs (97 % der Waren) bis 2008 Aid for Trade Hilfe Leichter Zugang zu Medikamenten für EL (Patentlockerung bei Generika)	Die Sonderbestimmungen und Ausnahmen für EL müssen detailliert in die Abkommenstexte integriert werden

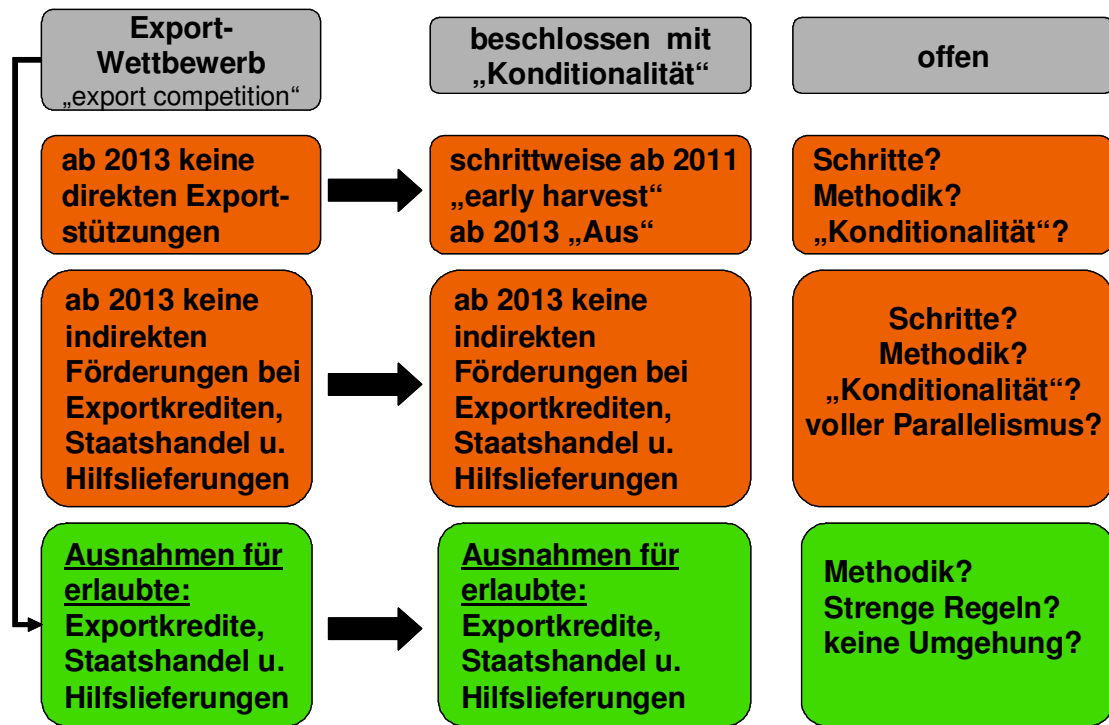
Landwirtschaftsverhandlungen Übersichtsgrafiken



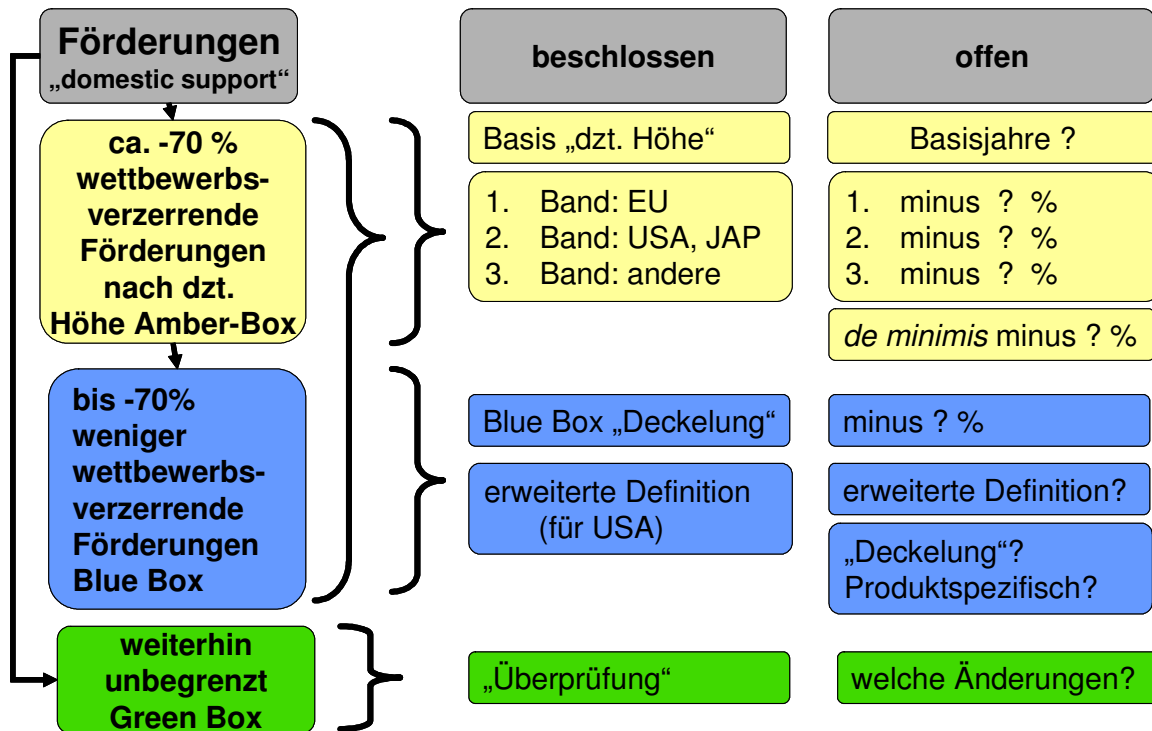
Marktzugang (market access)



Exportwettbewerb (export competition)



Interne Stützungen (domestic support)



4. BASIS-INFORMATIONEN ZUR WTO

Die **WTO (World Trade Organisation)** entstand 1995 als Resultat der sog. Uruguay-Runde als Nachfolgeorganisation des GATT (General Agreement on Tariffs and Trade, 1948), welches in die WTO integriert wurde. Die WTO wurde gegründet, um eine Organisation zu schaffen, die auf multilateraler Ebene verbindliche Handelsregeln etabliert. Gegenwärtig sind **150 Länder Mitglied in der WTO** (Februar 2007).

Verglichen mit dem früheren GATT reguliert die WTO viel mehr Bereiche und verfügt über mehr Macht. Die WTO beschränkt sich nicht mehr nur auf den Handel mit **Industriegütern**, sie regelt z.B. auch die Bereiche **Dienstleistungen, geistiges Eigentum, Textilien und Landwirtschaft**. **Formell ist die WTO eine zwischenstaatliche Organisation**, die nach dem **Einstimmigkeitsprinzip** funktioniert. Jedes Land verfügt theoretisch also über ein Vetorecht. Das höchste Entscheidungsgremium ist die alle zwei Jahre stattfindende **Ministerkonferenz**.

Im Zuge der WTO-Gründung wurden weitere wichtige Abkommen geschlossen, die eine Ausdehnung von weltweit gültigen Handelsregeln über die Bereiche des Warenhandels hinaus bedeuten (Dienstleistungsabkommen GATS, Abkommen zum Handel mit Eigentumsrechten TRIPS, Abkommen zum Agrarhandel AoA = WTO-Agrarabkommen).

Die WTO-Handelspolitik orientiert sich am Freihandelsprinzip (JOERCHEL, EGGER, 2004, vereinfacht: Freihandel = Wirtschaftswachstum und Wohlstandsgewinn). Das bedeutet auch, dass bisher für ausländische Anbieter nur beschränkt zugängliche Märkte für konkurrierende Anbieter geöffnet und qualitative sowie quantitative Handelshemmnisse abgebaut werden sollen.

Wichtige Prinzipien der WTO sind dabei das **Prinzip der Meistbegünstigung** (Most Favoured Nation, MFN) und der **Inländerbehandlung** (National Treatment). Nach dem Prinzip der Meistbegünstigung muss ein Land, das einem WTO-Handelspartner besondere Handelsbedingungen einräumt, diese auch allen anderen WTO-Mitgliedsstaaten zugestehen und kann damit also nicht einzelne Staaten bevorzugt behandeln oder diskriminieren. Das Prinzip der Inländerbehandlung besagt, dass ein Staat in- und ausländische Unternehmen gleich behandeln muss, und eigene (staatliche wie private) Unternehmen nicht bevorzugt behandeln bzw. diskriminieren darf.

Ein immer wieder vorgebrachter Kritikpunkt ist, dass die WTO einseitig auf die Reduzierung von so genannten Handelshemmnissen ausgerichtet ist (Liberalisierung). Dies stehe der Umsetzung

von anderen internationalen Abkommen und politischen Zielsetzungen, beispielsweise im Bereich des Umweltschutzes oder bei Arbeitsnormen, entgegen. Die **Bedeutung des GATT (1948) und der WTO (1995)** für die **Entwicklung des Wohlstands** in Europa nach dem 2. Weltkrieg sollte aber bei einer solchen Betrachtungsweise nicht vergessen werden.

Die Verhandlungen über Handelsliberalisierungen laufen in **Verhandlungsrunden** (z.B. Uruguay-Runde, Doha-Runde) ab, die in der Regel in Genf, dem Sitz der WTO, stattfinden. Auf Ministerkonferenzen, welche alle 2 Jahre an wechselnden Orten stattfinden, werden dann die wirklichen bzw. entscheidenden Beschlüsse über die Annahme der Verhandlungen und weitere Verhandlungsschritte- und -themen getroffen. Die Entscheidungen können theoretisch nur einstimmig, d.h. mit Zustimmung aller bei einer Abstimmung anwesenden Vertreter von Ländern geschlossen werden. Meistens erfolgt die Zustimmung aber durch Akklamation von zuvor ausverhandelten Ergebnissen im Plenum.

Das **WTO-Schiedsgericht (Dispute Settlement Body)** ist das zentrale Instrument zur Durchsetzung der internationalen Handelsregeln. Jeder WTO-Mitgliedsstaat kann vor diesem „Gericht“ gegen andere Mitgliedsstaaten **„klagen“ (Panel)** und die Schiedssprüche sind für alle WTO-Mitglieder verbindlich. Somit ist die WTO einer der wenigen internationalen Institutionen, welche über ein **funktionierendes Sanktionssystem** verfügt und damit über die Verhängung von Strafzöllen oder Ausgleichszahlungen massiven Druck auf die Mitglieder ausüben kann.

Die **WTO-Minister-Konferenzen** fanden bisher in folgenden Ländern statt:

1996 Singapur

1998 Genf (Schweiz)

1999 Seattle (USA)

2001 Doha (Katar)

2003 Cancún (Mexiko)

2005 Hongkong (China)

2007 Genf (Schweiz) *voraussichtlich*

Zwei der bisher fünf WTO-Konferenzen sind spektakulär gescheitert: die Konferenz 1999 in Seattle und die WTO-Ministerkonferenz in Cancún im Jahre 2003.

Mandat der EK für die Verhandlungen – Rechtsgrundlage der EU

Die EU tritt bei der WTO mit „einer Stimme“ auf. Die **EU**, vertreten durch die Europäische Kommission, tritt bei der WTO mit „**einer Stimme**“ auf. Die Handelspolitik ist im EG-Vertrag in Art. 133 geregelt. Dadurch hat die Europäische Kommission (EK) weitreichende Kompetenzen bei der Verhandlung von internationalen Handelsvereinbarungen (z.B. in der WTO und bei bilateralen Handelsabkommen mit Drittstaaten).

Die **EK erhält von den EU-Mitgliedstaaten ein „Mandat“ für die Verhandlungen in der WTO**. Meistens werden die **Mandate von den EU-Ministern** (EU-Rat Allgemeines und Außenbeziehungen der Außenminister) im Vorfeld von Verhandlungsrunden (so auch vor Beginn der Doha-Runde) oder im Vorfeld von WTO-Ministerkonferenzen (so vor der WTO-Ministerkonferenz in Cancún) **in Form von Schlussfolgerungen des entsprechenden EU-Rates erteilt**. Darin sind die **allgemeinen Verhandlungsdirektiven** für die EU festgelegt.

Die Europäische Kommission verhandelt demnach für die EU-Mitgliedstaaten mit den WTO-Mitgliedstaaten (in sog. „green-room“ oder „F-room“ meetings, an denen die EU-Mitgliedsstaaten nicht teilnehmen können) **und muss darüber** den EU-Ministern in den Räten und auf Beamtebene (Koordinierung der EU-Position im sog. Ausschuss Art. 133 in Brüssel oder sog. „debriefings“ in Genf) **berichten, sofern sie innerhalb ihres Mandates bleibt**.

Bei **wichtigen Entscheidungen** (z.B. bei den WTO-Ministerkonferenzen) wird die **EU-Position** direkt in **Sonderministerräten** Vorort zwischen den EU-Minister und der Europäischen Kommission **koordiniert** (zur Vorbereitung finden Sitzungen auf Beamtebene statt).

Nach **Art. 133 EG-Vertrag führt die EK die Verhandlungen** bei internationalen Handelsabkommen (gemeinsame Handelspolitik).

Die **EK muss** einem besonderen Ausschuss lediglich regelmäßig über den Stand der Verhandlungen **Bericht erstatten** (Ausschuss Art. 133).

In den Verhandlungen ist die EK **inhaltlich an die Schlussfolgerungen des RAA/AB** gebunden (=Mandat), die immer wieder erneuert oder verändert werden (und unterschiedlich

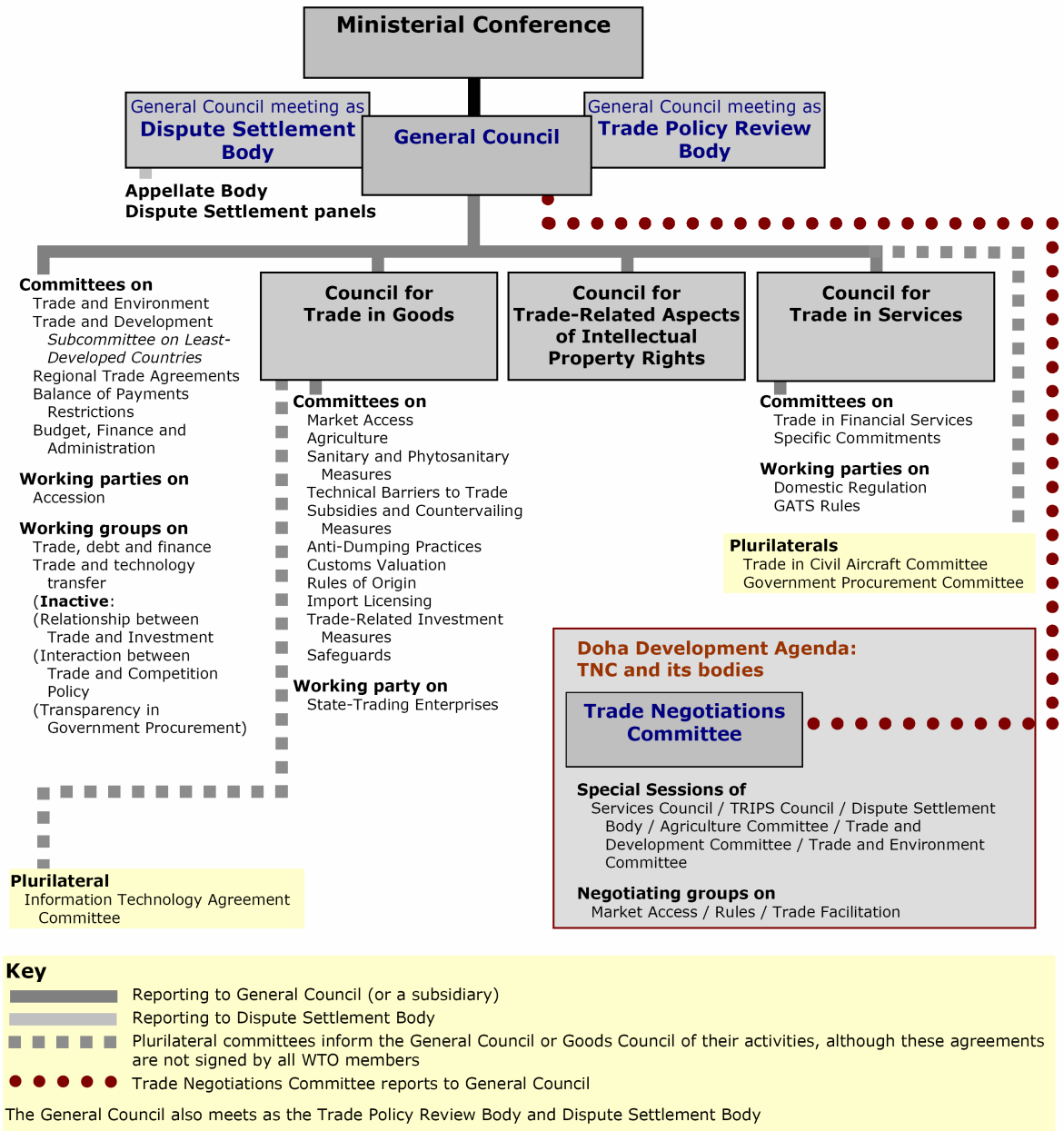
interpretiert werden). **Insbesondere folgende Schlussfolgerungen bzw. „Angebote“ grenzen das Verhandlungsmandat der EK in der WTO-DDA ein:**

- 26.10.1999 (allg. für die Verhandlungen nach der UR-Runde)
- 21. Juli 2003 (Eingrenzung auf GAP-Reform)
- 11./12. Oktober 2004 (Bestätigung des Rahmenabkommens)
- **28. Oktober 2005 (EU-Oktoberangebot 2005, letztes formelles Angebot)**
- 18. Dezember 2005 (Hongkong)

Letztendlich muss der Rat aber dem ausverhandelten **Abkommen (Deal) mit qualifizierter Mehrheit zustimmen**, wenn es nur den Bereich Landwirtschaft umfasst. Das **Gesamtpaket** (inkl. NAMA, Dienstleistungen, LW,...) muss der RAA/AB **einstimmig annehmen**.

Eine Stellungnahme des EP ist nicht erforderlich (einige MEPs sind aber bei den großen Konferenzen anwesend).

WTO-Organigramm



Quelle: www.wto.org

Die Landwirtschaft in der WTO

Ziel der Verhandlungen im Agrarbereich ist der Abbau von Verzerrungen (Handelsbarrieren, handelsverzerrenden Förderungen) und die schrittweise Marktöffnung im internationalen Agrarhandel.

Die Landwirtschaft ist aber anders als der Industriegüterbereich an den Standort (Boden, Klima, Topographie) gebunden, und ihre Struktur ist gleichzeitig Ausdruck der Kulturlandschaftsform eines Landes. Die Landwirtschaft erzeugt nicht nur Produkte, sondern erbringt auch nichtkommerzielle Leistungen (Landschaftspflege etc.) Diese Leistungen der Landwirtschaft werden heute im Ausdruck „Multifunktionalität“ zusammengefasst, welcher in der Uruguay-Runde geprägt wurde. Aus österr. bzw. europäischer Sicht lautet die entscheidende Frage für die Verhandlungen der Landwirtschaft in der WTO daher:

Wie können die Öffnung der Märkte, ein liberalerer Handel und weltweit gültige Handelsregeln mit der Multifunktionalität der Landwirtschaft in Übereinstimmung gebracht werden?

Das WTO-Agrarabkommen

Im Agrarabkommen der Uruguay-Runde wurde der Abbau von landwirtschaftlichen Förderungen (interne Stützungen), Exportstützungen und die Marktöffnung (Marktzugang) basierend auf den folgenden **drei Säulen** festgelegt:

1. Marktzugang (market access)
2. Interne Stützung (domestic support)
3. Exportwettbewerb (export competition)

Die Umsetzung der in der Uruguay-Runde festgelegten Modalitäten (Inhalte des Abkommens) hatte im Zeitraum von 1996 bis 2001 zu erfolgen.

WTO-Agrarverhandlungen – Die Themen

Marktzugang	Exportförderung	Interne Stützungen
<i>WTO-Länder schützen eigene Produktion</i>	<i>WTO-Länder stützen ihre Exporte</i>	<i>WTO-Länder fördern ihre Landwirte</i>

- Außenschutz durch Zölle (bis zu 1.000% vom Warenwert)
- Niedrigere Zölle für bestimmte Mengen (Kontingente)
- Ausnahmen für sensible Produkte

- Exportförderungen (vor allem EU)
- Exportkredite (USA)
- Staatshandel (Kanada, Neuseeland, Australien)
- Nahrungsmittelhilfe (USA)

- „Amber Box“ wettbewerbsverzerrend (z.B. Interventionen, Preisstützungen)
- „Blue Box“ weniger verzerrend (z.B. Direktzahlungen mit Produktionsbeschränkung)
- „Green Box“ nicht handelsverzerrend (z.B. Direktzahlungen, Umweltprogramme)



Kernfrage *Wie stark und wie schnell sollen welche Zölle und Förderungen reduziert werden?*

WTO

Grafik: © APA, Quelle: APA/BMLFUW



Verbesserung des Marktzutritts (Marktzugang)

In diesem Maßnahmenpaket wurden die Tarifisierung und der minimale Marktzutritt für bisher nicht oder kaum importierte Produkte geregelt. Ein minimaler Marktzutritt von mindestens 5% des Inlandkonsums musste für Produktgruppen gewährt werden, die nicht oder kaum importiert wurden.

Tarifisierung bedeutet, dass sämtliche nicht tarifären Handelshemmnisse (Abschöpfungen, Abgaben etc.) in Tarife (Zölle) umgewandelt werden mussten.

Zollkontingente

Da viele Länder den **Grenzschutz (sog. Außenschutz)** vorwiegend durch Mengenbeschränkungen und nicht durch Zölle sicherstellten, wurden Zollkontingente eingeführt. Gemäß dem Agrarabkommen mussten zollbegünstigte Importmöglichkeiten für bestimmte Mengen eines Produktes (z.B. 37 800 t/Jahr Rindfleisch aufgeteilt auf die USA, Kanada, Argentinien, Australien und Uruguay), so wie sie in den Basisjahren 1986/88 gewährt wurden, weiterhin sichergestellt werden. Für die Importmengen der Jahre 88/90 wurde der Zollansatz im Rahmen des Kontingentes beibehalten. Für darüber hinausgehende Mengen kam ein höherer Zollansatz zur Anwendung, um die Überschwemmung des europäischen Marktes mit Importprodukten zu verhindern. Diese Zölle außerhalb der Zollkontingente berechnen sich als Differenz zwischen den internen Preisen und den Preisen an der Grenze.

Zölle

Die Zölle mussten gegenüber den Basisjahren (1986/88) um durchschnittlich 36 % für alle landwirtschaftlichen Produkte, mindestens aber 15 % je Produkt innerhalb von 6 Jahren (bis 2001) gesenkt werden.

Diese sog. **Uruguay-Zollsenkungsformel** (36%ige durchschnittliche Zollsenkung, 15 %ige im Minimum je Produkt) erlaubt die Flexibilität für einzelne Produkte die Zölle weniger stark zu senken als bei anderen Produkten. Dadurch ist ein gewisser Schutz des inländischen Marktes gegeben (Außenschutz). Bei einer anderen Methode, die nicht angewendet wurde aber immer wieder zur Diskussion steht, der sog Schweizer Formel, werden v.a. die Spitzenzölle viel stärker und rascher gesenkt.

Spezielle Schutzklausel (SSG)

Durch die spezielle Schutzklausel (SPECIAL SAFE GUARD SSG) wurde vereinbart, dass Maßnahmen ergriffen werden können, wenn die Importmengen in einem Jahr mehr als 125 % des Durchschnitts der drei vorangehenden Jahre betragen. Mit anderen Worten heißt das, dass die Schutzklausel zur Anwendung kommt, wenn das Zollkontingent um 25 % (im Durchschnitt von drei Jahren) überschritten wird. Maßnahmen können auch dann ergriffen werden, wenn der Importpreis mindestens 10 % unter den Referenzpreis von 1986/88 fällt.

Abbau inländischer Förderungen (domestic support)

Die inländischen Förderungen (Interne Stützungen oder Subventionen) mussten gemäß dem WTO-Abkommen bei denjenigen Maßnahmen abgebaut werden, die einen Anreiz zu einer volumenmäßigen Mehrproduktion ausüben. Die einzelnen Maßnahmen wurden gemäß ihrer Wirkung auf die mengenmäßige Produktion kategorisiert. Es wurden drei Kategorien, sog. Boxen unterschieden: die **Amber-Box**, die **Blue-Box** und die **Green-Box**.

Amber-Box

In die Amber-Box fallen Maßnahmen, die einen Produktionsanreiz auslösen und daher als handelsverzerrend gelten. Als Maß der internen Förderung wird das **AMS (Aggregiertes Maß der Stützung)** verwendet. Das AMS berechnet sich aus den inländischen Produktionsmengen (M_i), der Preisdifferenz zwischen In- und Ausland ($P_i - P_a$) sowie produktgebundenen Stützung (S_p) und Abgaben, welche die Produzenten bezahlen (T_p):

$$AMS = M_i * (P_i - P_a) + S_p - T_p$$

Als Basis diente der Durchschnitt der Jahre 1986/88. Das AMS (Amber-Box) musste innerhalb von 6 Jahren bis 2001 um 20 % reduziert werden, wobei die Höhe des Abbaus für die einzelnen Produkte von jedem Land selbst bestimmt werden konnte. Die Amber-Box der EU reduzierte sich bereits in den ersten Jahren der Umsetzung des Agrarabkommens weit über das geforderte Maß hinaus, was auf die geänderte europäische Agrarpolitik (Agenda 2000 - mehr Direktzahlungen an die Bauern, statt Preisstützungen für bestimmte Produkte) zurückzuführen ist.

Die in der Uruguay-Runde für die EU-15 festgelegte Obergrenze für das AMS liegt bei 67,159 Mrd. € pro Jahr (EU-27 ca. 71 Mrd. €/Jahr).

Amber Box



● „handels- bzw. produktionsverzerrende“ Förderungen

● **(Markt) Preisstützung (Intervention, Mindestpreise) und nicht ausgenommene Direktzahlungen** in den Bereichen Getreide, Mais, Reis, Zucker, Milchpulver, Butter, Rindfleisch, Olivenöl, Gemüse, Obst, Tabak, Wein, Hanf, Flachs, Hopfen, Baumwolle, Stärkekartoffeln.

● **de minimis ausgenommen (<5% des Produktionswertes, z.B. Hagel- Frostversicherung, Zinszuschüsse)**

● **Uruguay-Runde Obergrenze und - 20% in 6 Jahren 1995-2000**

● **Derzeit in Verhandlung – 60, 70, 80% (Mandelson, USA, G-20)**

● **Spielraum für die EU - 60 bis 70% (Preissenkungen, Agenda 2000, Nichtausnutzung, GAP-Reform)**

de minimis

Ein WTO-Mitglied ist gem. Art. 6.4 des Landwirtschaftsabkommens nicht verpflichtet, die folgenden Förderungen in die Berechnung seines laufenden Gesamt-AMS einzubeziehen und zu senken:

- Produktionsspezifische inländische Stützungen sofern diese 5 % des Gesamtwertes der Erzeugung eines landwirtschaftlichen Grundproduktes im betreffenden Jahr nicht überschreiten
- Nicht-produktionsspezifische inländische Förderungen sofern diese 5 % des Wertes der gesamten landwirtschaftlichen Erzeugung eines Mitglieds nicht überschreiten

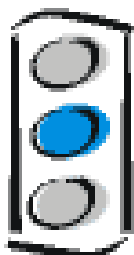
Für die Entwicklungsländer beträgt der de minimis Prozentsatz 10 %. Die USA notifizieren 85 % aller *de minimis* Zahlungen in der WTO. Die EU fordert die Abschaffung dieser Ausnahme für Industriestaaten, um das Schlupfloch für die USA zu stopfen.

Blue Box

Nicht reduziert werden mussten die so genannten Blue-Box-Maßnahmen. Das sind Direktzahlungen unter produktionsbeschränkenden Programmen, wenn sie auf fixen Flächen und Erträgen beruhen oder für eine fixe Zahl von Tieren gewährt werden.

In der Blue Box (Artikel 6.5 des Agrarabkommens) befinden sich landwirtschaftliche Förderungen, die zwar an die Produktion gekoppelt sind, beispielsweise an die bewirtschaftete Fläche, die Erträge oder die Bestandsgrößen, die aber gleichzeitig Erzeugungsbeschränkungen unterliegen (z.B. Flächenstilllegungen). Insgesamt verwenden nur wenige Länder die Kategorie der Blue-Box (EU, Norwegen, Schweiz, Island, Slowakei und Slowenien). Daher stand diese Kategorie auch jahrelang im Mittelpunkt der Verhandlungen.

Blue Box



● **„wenig handels- bzw. produktionsverzerrende“
Förderungen bei Produktionsbeschränkungen**

● **Direktzahlungen an die Bauern:**

• **Flächenprämien/ha** Mais, Getreide, Soja, Raps, Sonnenblumen, Bohnen, Flachs, Reis

• **Tierprämien/Stück** Mutterkuhprämie, Männliche Rinder, Schlachtpremie, Ziegen und Schafprämie

● **Uruguay-Runde keine Obergrenze keine Reduktion**

● **Derzeit in Verhandlung – 50 bis 70% (2,5-5% des landwirtschaftlichen Produktionswertes)**

● **Spielraum für die EU durch GAP-Reform Entkoppelung**

Green-Box

In der Green-Box (Annex 2 des Agrarabkommens) werden Förderungen eingeordnet, von denen angenommen wird, dass sie keine oder nur geringe handelsverzerrende Wirkungen haben. Diese erlaubten Stützungen müssen gem. dem Agrarabkommen nicht reduziert werden.

Mit diesen Stützungen dürfen keine Auflagen zur Fortsetzung der Produktion verbunden sein. Green-Box-Zahlungen haben daher keinen unmittelbaren Einfluss auf den Produktionsmengen und wirken somit nicht bzw. nur sehr gering handels- oder wettbewerbsverzerrend. Nur insgesamt 24 der 150 Mitgliedsländer notifizieren (melden) Green-Box-Maßnahmen bei der WTO, wobei 90 % der hier aufgewendeten Zahlungen auf die EU, Japan und die USA entfallen.

Die wichtigsten der genannten Green-Box-Maßnahmen nach WTO-Regeln sind:

- öffentliche Leistungen (Forschung, Krankheits- und Schädlingsbekämpfung, Schulung, Beratung und Information, Kontrolle, Marketing und Werbung, Bereitstellung von Infrastruktur)
- Nahrungsmittelreservehaltung
- Nahrungsmittelverbilligung für bedürftigen Personenkreise
- Direktzahlungen nach bestimmten Kriterien
- produktionsunabhängige Einkommensbeihilfen
- Einkommensverluste von über 30 %
- Katastrophenhilfe
- Vorzeitiger Ruhestand
- Strukturanpassung durch Stilllegung von Ressourcen
- Strukturanpassung durch Investitionsbeihilfen
- Umweltprogramme.
- Regionalprogramme.

Speziell für die Maßnahmen Strukturanpassung durch Interventionsbeihilfen sowie Umwelt- und Regionalprogramme gilt die Bedingung, dass die betreffenden Zahlungen nicht größer sein dürfen als die Kosten, die das Programm verursacht, bzw. der strukturelle Nachteil den das Programm zu beseitigen sucht. In keinem Fall dürfen diese Zahlungen von der aktuellen oder zukünftigen Produktionsmenge oder von den aktuellen Preisen abhängig sein.

Green Box



● „nicht handels- bzw. produktionsverzerrende“ Förderungen

● Umweltprogramme, Beihilfen, Einheitliche Betriebsprämie:

- Ländliche Entwicklung
- Bergbauernförderung
- Förderung benachteiligte Gebiete
- ÖPUL u.a andere Umweltmaßnahmen
- Qualitätsverbesserungen
- Forschung, Bildung, Naturschäden

● Uruguay-Runde keine Obergrenze, keine Reduktion

● Verhandlungen über Anpassung der Kriterien

Friedensklausel

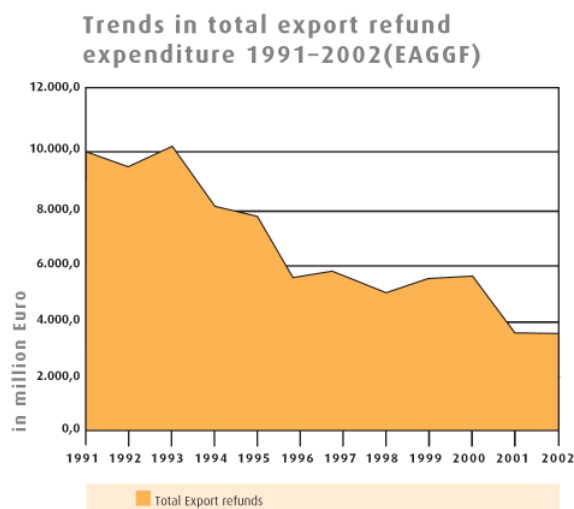
Das WTO-Agrarabkommen enthält eine Klausel (Art. 13) mit der Überschrift „gebührende Zurückhaltung“, die sog. Friedensklausel. Die Friedensklausel regelt die Anwendung anderer WTO-Abkommen auf landwirtschaftliche Produkte (WTO-Abkommen betr. Förderungen und Ausgleichsmaßnahmen, teile des GATT 1994). Sie galt während der Umsetzungsphase (9 Jahre), d.h. bis 31.12.2003. Green-Box-Maßnahmen sind von der Anwendung von Ausgleichszöllen, Anti-Dumping-Maßnahmen oder Maßnahmen bei Minderung oder Aufhebung von Zollzugeständnissen ausgenommen. Bei Amber- und Blue-Box-Maßnahmen und *de minimis* könnten Ausgleichszölle angewendet werden, aber die WTO-Mitgliedstaaten sollen „gebührende Zurückhaltung“ bei der Einleitung entsprechender Untersuchungen ausüben und das Ausmaß des Schadens oder der Bedrohung muss zuvor festgelegt werden. Außerdem sind sie von Anti-Dumping-Maßnahmen oder Maßnahmen bei Minderung oder Aufhebung von Zollzugeständnissen ausgenommen, wenn sie das Niveau von 1992 nicht überschreiten. Bei Exportstützungen könnten Ausgleichszölle eingehoben werden, aber nur wenn ein Schaden oder eine Bedrohung basierend auf Volumen und Preisen oder ein sonstiger Einfluss zuvor nachgewiesen wurde. Auch bei den Exportstützungen soll „gebührende Zurückhaltung“ bei der Einleitung entsprechender Untersuchungen ausgeübt werden. Von Maßnahmen betr. Anti-Dumping-Maßnahmen oder Maßnahmen bei Minderung oder Aufhebung von Zollzugeständnissen sind auch die Exportsubventionen ausgenommen.

Exportstützungen (Exportförderungen der EU)

Landwirtschaftliche Produkte, die mit Förderungen exportiert werden, mussten gemäß dem Agrarabkommen gegenüber der Referenzperiode (1988-1990) mengenmäßig um 21% und budgetär um 36% reduziert werden.

Derzeit gewähren 25 WTO-Mitgliedstaaten Exportstützungen für Produkte oder Produktgruppen, die in den WTO-Verpflichtungslisten festgelegt wurden (die EU für 20 Produktgruppen). Staaten die keine Reduktionsverpflichtungen festgelegt hatten können keine Exporterstattungen gewähren.

Die Ausfuhrstützungen der EU sind aber in den letzten Jahren bereits stark zurückgegangen: Die EU hat die Ausfuhrerstattungen für Agrarprodukte deutlich verringert und angeboten diese bis 2013 auslaufen zu lassen. Vor zehn Jahren beliefen sich die EU-Ausgaben für Exporterstattungen noch auf rund 10 Mrd. Euro. Das entsprach damals rund 30% der Ausgaben des Europäischen Agrarfonds (EAGFL). Im Jahr 2000 belasteten die Erstattungen den Gemeinschaftshaushalt nur noch mit rund 5,6 Mrd. Euro und im Jahr 2002 waren es lediglich rund 3,4 Mrd. Euro und derzeit um die 2,5 Mrd. Euro. Die größten Anteile bei den Ausfuhrerstattungen nehmen Fleisch und Fleischerzeugnisse, Milch und Milcherzeugnisse sowie Getreide und Zucker in Anspruch. Zusammen entfallen auf diese Produkte rund 85% der gesamten Exportsubventionen. Die Erstattungen für diese landwirtschaftlichen Produkte wurden in den vergangenen Jahren zum Teil kräftig gesenkt: Bei Milch und Milcherzeugnissen verringerten sich die Ausgaben seit 1993 um mehr als 50% auf zuletzt noch 1,16 Mrd. Euro. Bei Rind- und Kalbfleisch schrumpften die Ausgaben für Erstattungen von 1993 bis 2002 sogar um fast 80% auf zuletzt nur noch 387 Mio. Euro.



Exportstützung der EU; Quelle: Europäische Kommission

Damit sich der europäische Markt kontinuierlich an die veränderten Bedingungen anpassen kann, sollte das Auslaufen der Exportstützungen schrittweise und flexibel erfolgen.

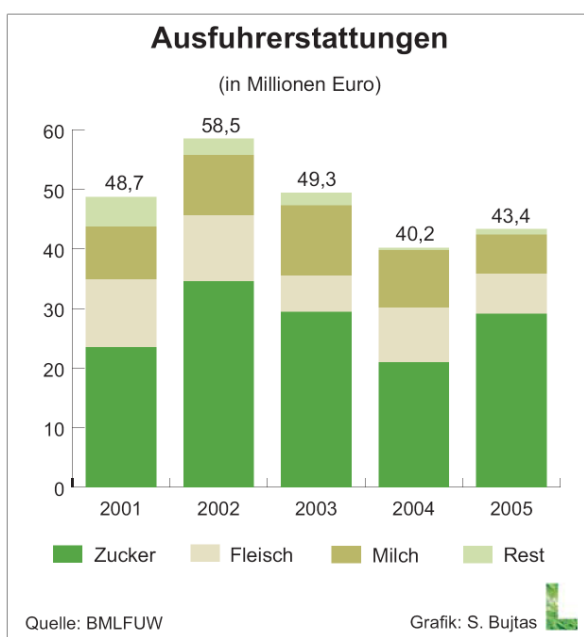
Einige WTO-Mitglieder gewähren staatlich unterstützte Exportkredite für einen bedeutenden Anteil ihres Handels, um sich Marktanteile in Entwicklungsländern zu sichern. Einer OECD-Studie zufolge beliefen sich die öffentlich unterstützten Ausfuhrkredite der USA im Jahr 1998 auf 4 Mrd. \$. Der Handel wird dadurch stark verzerrt, so dass derartige Kredite genauso der Disziplin unterworfen werden sollten wie andere Formen der Ausfuhrstützung.

Auch die Preisbildung durch staatliche Handelsunternehmen, denen der Staat besondere Rechte oder Vorrechte eingeräumt hat, sollte der Disziplin unterliegen. Quersubventionierung, „Pricepooling“ u. ä. sind mit lauterer Geschäftspraktiken nicht vereinbar und sollten während der laufenden WTO-Verhandlungen thematisiert werden.

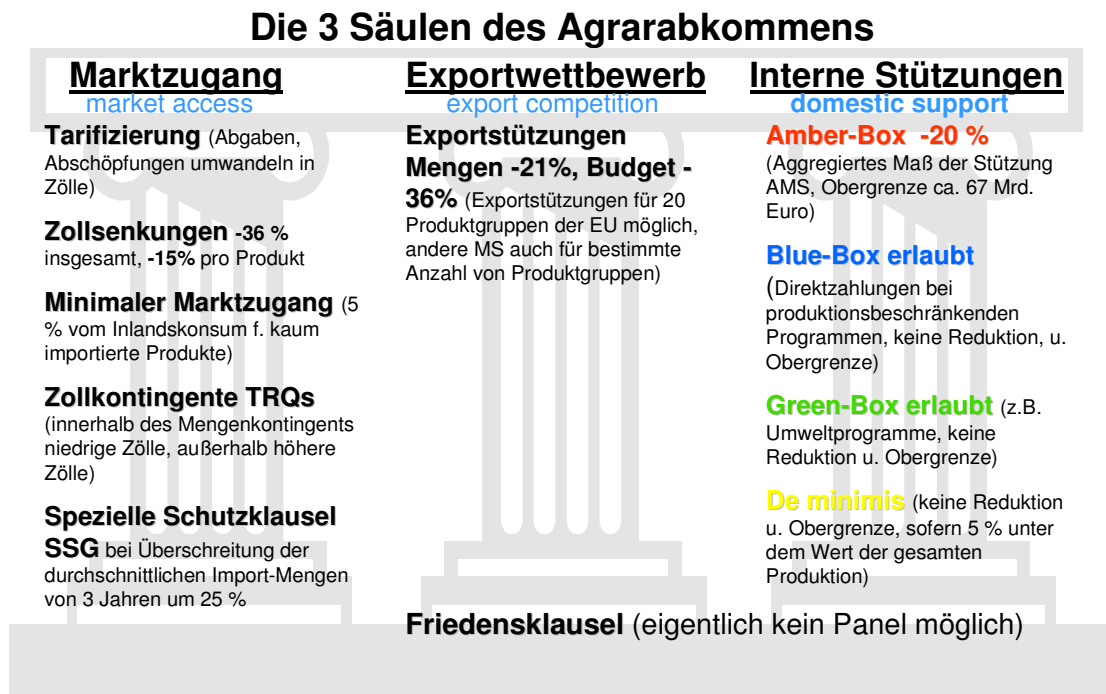
Auch die Ausfuhr von Überschüssen der landwirtschaftlichen Produktion als "unechte" Nahrungsmittelhilfe kann sich auf den Anbau von für die Lebensmittelversorgung wichtigen Kulturen in den Entwicklungsländern negativ auswirken. Dies gilt insbesondere für die USA, die mehr Nahrungsmittelhilfe bereitstellen, wenn die Preise niedrig sind, und weniger, wenn die Preise höher liegen.

Die EU hat die Verpflichtungen, die sie im Bereich der Ausfuhrerstattungen während der Uruguay-Runde eingegangen ist, eingehalten und strebt den schrittweisen kompletten Abbau bis 2013 an. Jedoch ist sie der Auffassung, dass auch alle anderen Formen der Ausfuhrstützung ebenfalls Disziplinen unterliegen sollten (Gleichbehandlung aller Formen).

Exportstützungen Österreich

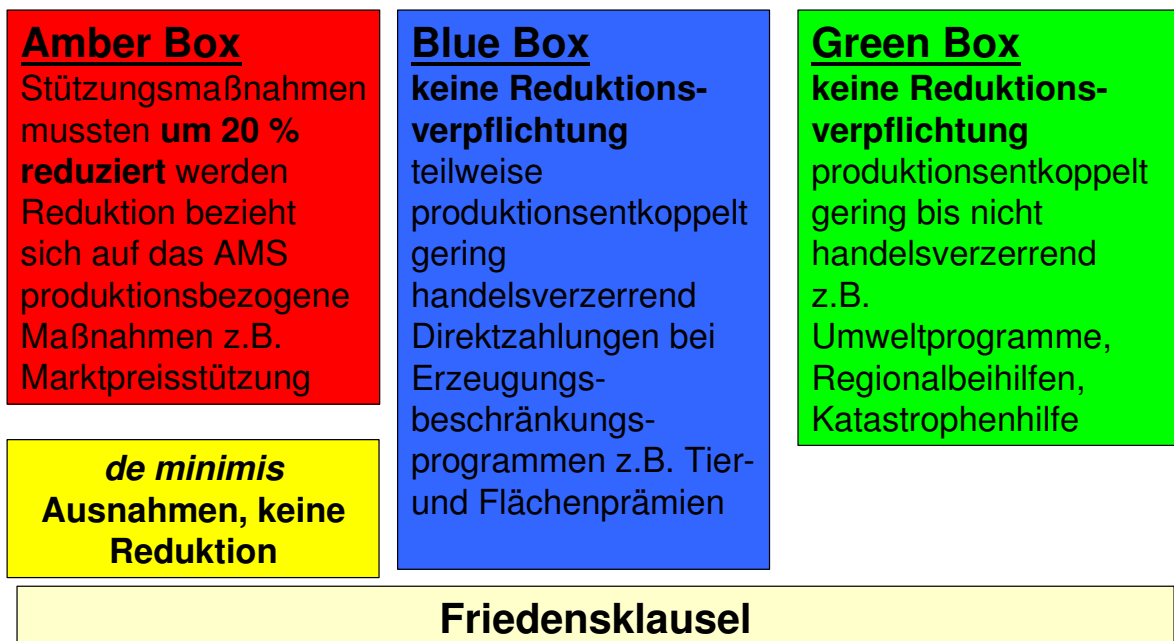


Zusammenfassende Grafik des derzeitigen WTO-Agrarabkommens



Quellen: BMLFUW, Kucera

Das WTO-Boxensystem bei den Förderungen für die Landwirtschaft



Beispiele für inländische Förderungen in Österreich nach WTO-Kategorien

(ausgenommen sind hier die EU-Interventionspreisstützungen, d.h. Amber Box-Zahlungen der EU)

Legende:

Green-Box
Blue-Box
Amber-Box
de minimis

Flächenprämien		Strukturmaßnahmen	
	Getreide und Mais		Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
	Öl- und Eiweißpflanzen		Landwirtschaftliche Investitionen
	Sonstige Kulturen		Niederlassungsprämie
	Flächenstilllegung		Einzelbetriebliche und kollektive Investition
	Weingartenstilllegung		Verarbeitung u. Vermarktung
Tierprämien			Sektorpläne
	Prämie für Mutterkühe		Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten
	Prämie für Kalbinnen		Maßnahmen in Ziel 1 und 5b Gebieten
	Prämie für Mutterschafe		Gemeinschaftsinitiativen (Leader plus)
	Sonderprämie für männliche Rinder		Gemeinschaftsinitiativen (Leader, Interreg)
	Schlachtprämie		Erzeugergemeinschaften
	Ergänzungsbeitrag		Absatzförderungsmaßnahmen
	Viehhaltungsprämie		Umstrukturierungshilfe für den Weinbau
	Extensivierungsprämie f. männl. Rinder u. Mutterkühe		Zinszuschüsse im Rahmen der Investitionsförderung
	Extensivierungsprämie f. Milchkühe im Berggebiet		Verkehrerschließung ländlicher Gebiete
Produktprämien			Maschinen- und Betriebshilferinge sowie Kurswesen
	Förderung des Stärkekartoffelanbaus		Verbesserung der Marktstruktur
	Förderung des Saatgutbaus		Marketingmaßnahmen
	Förderung des Tabakanbaus		Innovationsförderung
Umweltschonende Maßnahmen			Bioverbände
	Umweltprogramm (ÖPUL)		Agrarische Operationen
	Sonstige Umweltmaßnahmen		Landwirtschaftlicher Wasserbau
	Energie aus Biomasse		Beiträge im Rahmen der Almbewirtschaftung
Qualitätsverbesserung			Landarbeitereigenheimbau
	Pflanzenbau		
	Tierhaltung		
	Milch		

Forschung, Bildung und Beratung	
	Forschung
	Beratung und Erwachsenenbildung
	Berufsbildung
Naturschädenabgeltung	
	Frostschäden
	Dürreschäden
	Zuschüsse zur Hagelversicherung
	Zuschüsse zur Frostversicherung
	Tierseuchen (Bekämpfung, Entschädigungen)
	Sonstiges

Quelle: BMLFUW, Kucera, Basis Grüner Bericht

non-trade concerns

Die EU hat die Bereitschaft der Liberalisierung des landwirtschaftlichen Handels (Marktöffnung) und zur Senkung von handelsverzerrenden internen Förderungen immer an eine Verankerung der non-trade concerns, der nicht handelsbezogenen Anliegen, im WTO-Agrarabkommen gekoppelt.

Zu den non-trade concerns zählen:

- **Lebensmittelsicherheit (Definition des Vorsichtsprinzips)**
- **Ernährungssicherung für Entwicklungsländer (Förderung)**
- **Umweltschutzmaßnahmen (Aufnahme im Abkommen)**
- **Tierschutzmaßnahmen (keine Senkungsverpflichtung der Förderungen)**
- **verpflichtende Kennzeichnung von landwirtschaftlichen Produkten (Richtlinien)**

Die non-trade concerns wurden im bestehenden Agreement on Agriculture (AoA) der Uruguay-Runde verankert und sind auch im Framework Agreement von 2004 festgehalten.

Präambel des derzeitigen AoA: „Verpflichtungen unter Bedachtnahme der non-trade concerns, inkl. Nahrungsmittelversorgungssicherheit und Umweltsorgen“

Art. 20 des derzeitigen AoA: beschäftigt sich mit der Fortsetzung der Verhandlungen „taking into account non-trade concerns“

Die Verhandlungen zur Einbeziehung der non-trade concerns gestalten sich aber sehr schwierig. Es ist fraglich, ob am Ende der Verhandlungen eine dezidierte und gesonderte Erwähnung der *non-trade concerns* im Abkommen erfolgen wird. Auch die Anerkennung der geografischen Herkunftsbezeichnungen (GIs) und von Tierschutzmaßnahmen in der Green Box wäre ein Verhandlungserfolg für die EU. Länder wie Österreich oder die Niederlande sind aber weiterhin die engagiertesten Proponenten für eine darüber hinausgehende Anerkennung der non-trade concerns in der WTO.

„key player“ in den WTO-Agrarverhandlungen

Um Bestmöglich in den Entscheidungsprozeß eingebunden zu sein, haben sich Länder in verschiedenen Gruppen organisiert:

1. **EU**
2. **USA**
3. **G-4:** USA, EU, Brasilien, Indien
4. **G-6:** USA, EU, Brasilien, Indien, Australien, Japan
5. **EU G-14+** (oder G-16+): F, PL, I, GR, IRL, P, SP, B, H, SLO, RO, BG, CY, LT, LUX, [FIN], [D], [Ö]
6. **EU „like-minded“:** S, DK, GB, NL, EE, LV, SK, CZ, M, [FIN], [D], [Ö]
7. **G-12:** EU, USA, IND, BRAS, JAP, AUS; Ägypten, Malaysia, NOR, CAN; Kenia; China
8. **G-20 (G20+) „Die Liberalisierer“:** Argentinien; Brasilien Bolivien; China; Chile; Kolumbien; Costa Rica, Kuba; Ecuador; Ägypten; El Salvador; Guatemala; Indien; Indonesien; Mexiko; Nigeria; Pakistan; Paraguay; Peru; Philippinen; Südafrika; Thailand und Venezuela
9. **G-90 „Die Defensiven“:** die 49 am wenigsten entwickelten Länder LDCs (Least Developed Countries), Afrikanische Union und die AKP-Staaten (Afrika-Karibik-Pazifik-Länder)
10. **G-33 „Die Sonderbehandlungsgruppe“** (Alliance for Strategic Products and a Special Safeguard Mechanism) Antigua and Barbuda, Barbados, Belize, Botswana, Kuba, Dominica, Dominican Republic, Grenada, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Jamaica, Kenia, Mongolei, Montserrat, Nicaragua Nigeria, Pakistan, Panama, Philippinen, Saint Kitts, Saint Lucia, Saint Vincent and the Grenadines, Suriname, Tansania, Trinidad/Tobago, Türkei, Uganda, Venezuela, Sambia and Zimbabwe
11. **G-10 „Die Multifunktionalisten“** Schweiz, Japan, Bulgarien, Island, Israel, Korea, Liechtenstein, Norwegen, Mauritius und Taiwan
12. Frühere **Cairns-Gruppe „Die Exporteure“:** Argentinien, Australien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Guatemala, Indonesien, Kanada, Kolumbien, Malaysia, Neuseeland, Paraguay, Philippinen, Südafrika, Thailand, Uruguay

Die Agrarverhandlungen in Cancún ließen neue Lager mit mehr oder weniger übereinstimmenden Interessen entstehen, während Gruppierungen wie die Cairns-Gruppe und die Gruppe der Multifunktionalisten nicht mehr in ihrer altgewohnten Rolle auftraten.

Zu einer gewichtigen Allianz schlossen sich 20 Entwicklungs- und Schwellenländern zusammen. Brasilien, China, Indien und Südafrika traten als Wortführer der „G20“ in

Erscheinung. Die Formation dieser Gruppe hat überrascht und muss als diplomatische Leistung Brasiliens angesehen werden. Den Agrarexporteurern in der Gruppe ist es gelungen, ihren Interesse, die sie vorher in der Cairns-Gruppe vertreten haben, durch weitere Entwicklungs- und Schwellenländern tragen zu lassen und so ihren Anliegen einen entwicklungspolitischen Deckmantel zu verpassen.

Die Schweiz bildet zusammen mit Bulgarien, Island, Israel, Japan, Liechtenstein, Mauritius, Norwegen, Schweiz, Südkorea und Taiwan die „G-10“-Gruppe, deren Mitglieder vor allem bei den Verhandlungen über den Zollabbau und die Reduktion der Inlandstützung eine moderatere Position vertreten. Zentral in den Forderungen war die Einräumung einer gewissen Flexibilität der inländischen sensiblen Produkte. Eine heterogene Gruppe von Entwicklungsländern, die aus einer Allianz um Indonesien bestand, machte sich für eine größtmögliche Sonderbehandlung ihrer „Spezialprodukte“ (Special /Strategic Products) sowie eine Sonderschutzklausel stark (G33). Eine Gruppierung mehrerer kleiner strukturschwacher Entwicklungsländer zeigte sich besorgt über die Erosion ihrer Zollpräferenzen auf den Märkten der Industriestaaten und fordert eine Kompensation der Erosion der Präferenzen (G90). Diese zwei letztgenannten Gruppierungen zeigen, dass die Gruppe der Entwicklungsländer nicht homogen ist und dass die Interessen teilweise auseinander gehen. Die von vier afrikanischen Ländern erarbeitete „Baumwollinitiative“ wurde als unabhängiges Thema in den Entwurf der Ministererklärung für Cancún aufgenommen. Die Initiative verlangt die Abschaffung von Subventionen für den Export von Baumwolle und betrifft daher in erster Linie die USA. Die USA zeigten jedoch keine besondere Bereitschaft, auf dieses Anliegen einzugehen.

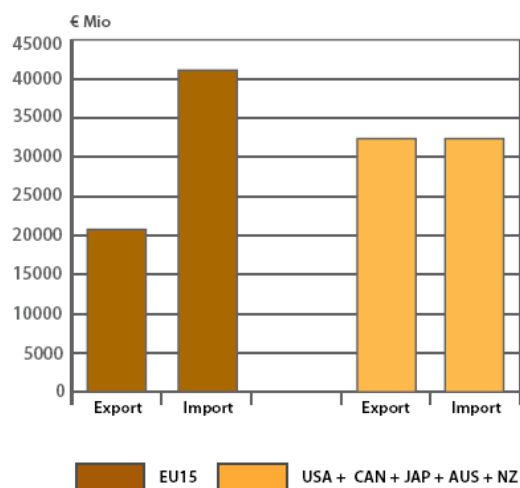
5. EU UND ENTWICKLUNGSLÄNDER

Quelle: Europäische Kommission, bearbeitet Kucera

Seit dem Abschluss der Uruguay-Runde hat die Europäische Union ihre Märkte immer weiter für die Einfuhren von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus Drittländern geöffnet. Darüber hinaus hat die Europäische Union zahlreiche bilaterale Freihandelsabkommen geschlossen sowie präferenzielle Handelsregelungen getroffen, von denen Drittländer und insbesondere Entwicklungsländer in erheblichem Umfang profitieren.

- Die **EU ist der bei weitem offenste Markt** für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus **Entwicklungsländern**:
 - größte Einführer von Agrarzeugnissen der Welt – im Jahr 2001 wurden Agrarerzeugnisse im Wert von 60 Mrd. \$ importiert.
 - weltweit der größte Abnehmer von Agrarexporten aus Entwicklungsländern (**APS-Präferenzsystem f. ca. 170 Länder**): EU führt genauso viel ein, wie die USA, Japan, Kanada, Australien und Neuseeland zusammen einführen.
 - Rund 85 % der Agrarausfuhren Afrikas (**AKP-Abkommen für ca. 75 Länder**) und 45 % der Agrarausfuhren Lateinamerikas (bilaterale Abkommen) gehen in die Europäische Union.
 - größte Einführer von Agrarerzeugnissen aus den am wenigsten entwickelten Ländern (LDCs durch **EBA-Initiative für ca. 50 Länder**).
 - Nettoimporteure von Agrarerzeugnissen. Im Jahr 2001 lag der Wert der Agrareinfuhren in die Europäische Union 6,5 Mrd. \$ über dem Wert der Agrarausfuhren.

Major World Traders and Developing Countries
(average 2001 – 2003)



Source: UN - COMTRADE

- Die Entwicklungsländer EL haben weit höhere Agrarzölle wie die Industrieländern IL (EU derzeit durchschnittlich 23%, nach DDA 12%, Brasilien 37% vorher, nach DDA 28%, Indien 116%, nach DDA 73%).

- EL haben untereinander weit höhere Zollschränken wie mit den IL
- Studien haben gezeigt, dass die EL weit mehr vom Handel untereinander gewinnen könnten wie aus dem Handel mit IL.
- **Studien haben gezeigt, dass die großen Gewinner einer Liberalisierung des Agrarhandels die exportorientierten Schwellenländer (Brasilien, Indien) und die großen Agrarexporteure (Australien, Neuseeland) sein werden und nicht die echten Entwicklungsländer. Die Sub-Sahara-Länder würden sogar verlieren (Präferenzerosion).**
- Im Gegensatz zur häufigen Meinung würden die EL am meisten von der Liberalisierung des Industriehandels (75% des EL-Handels) profitieren und nur in einem geringeren Ausmaß von einer Öffnung des Agrarhandels.
- Ohne entsprechende Kapazitäten und technische Hilfe sei laut Studien die Handelsliberalisierung für die EL nicht mit Wohlstandsgewinnen verbunden.

Die **Strukturen und Leistungsfähigkeit im Agrarbereich variieren weltweit**, so dass einige Länder leistungsfähiger sind als andere. Zudem tendiert die landwirtschaftliche Erzeugung zu Fluktuationen, was zu Unruhen auf dem Markt und Marktversagen führt. Dies **rechtfertigt Interventionen** und erklärt, warum die meisten Länder der Welt Maßnahmen in der einen oder anderen Form zur Stützung des Agrarsektors und zur Stabilisierung ihrer Agrarmärkte ergriffen haben. **Es gibt verschiedene Schutzmethoden.** Viel hängt von den Agrarstrukturen im Land wie der Größe und Leistungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe und von der Verfügbarkeit finanzieller Mittel ab. In Entwicklungsländern, in denen die Mittel begrenzt sind, wird eher eine Politik des Außenschutzes verfolgt.

Die **Entwicklung der Landwirtschaft** und des ländlichen Raumes spielen eine Schlüsselrolle bei der **Vermeidung von Entvölkerung und Landaufgabe** in benachteiligten ländlichen Gebieten. Viele dieser Gebiete in Europa, den USA, Japan, Indien und anderen Ländern unterschiedlichen Entwicklungsgrads würden **ohne eine aktive Agrarpolitik mit schwerwiegenden wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Problemen konfrontiert.**

Einer IWF-Studie (und vielen anderen Studien) zufolge würden die **Abschaffung der Förderungen und aller Agrarzölle weltweit vor allem** Erzeugern in großen **Industrieländern und einigen Erzeugern in fortgeschritteneren Entwicklungsländern** (USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Brasilien, Argentinien) **zugute kommen.** Der für diese Erzeuger entstehende Nutzen würde zu einer noch geringeren Ernährungssicherheit in vielen Entwicklungs- und Industrieländern führen.

In Europa wie auch in anderen Ländern steht die Landwirtschaft vor **wachsenden Herausforderungen. Lebensmittelsicherheit und Umweltschutz** wird zunehmend Priorität beigemessen. Auch die an die Lebensmittelqualität gestellten Erwartungen haben zugenommen. Die Sorge gilt mittlerweile dem Umweltschutz in ländlichen Gebieten ebenso sehr wie dem Erhalt traditioneller Landschaften. **Allein auf sich gestellt wird der Markt** die Bereitstellung dieser wünschenswerten Kollektivgüter nicht bzw. zumindest **nicht auf einem annehmbaren Niveau garantieren können.**

Aus all diesen Gründen hat sich die EU für eine Politik entschieden, ihre Landwirte dahingehend zu unterstützen, dass eine **nachhaltige Landwirtschaft** in der Gemeinschaft gewährleistet ist und nicht nur wirtschaftliche, sondern auch soziale und ökologische Kriterien angelegt werden.

Die EU vertritt die Überzeugung, dass die **Unterstützung ihrer Landwirte mit der Verpflichtung zum maßgeblichen Abbau handelsverzerrender interner Stützungsmaßnahmen vereinbar ist**, da nicht alle Formen der internen Stützung

handelsverzerrend sind. Diese Stützung wurde bereits erheblich abgebaut, und durch die die GAP-Reform auf ein sehr niedriges Niveau abgebaut.

Für die **EL werden wie in der UR-Runde in der DDA längere Umsetzungszeiträume und weniger Verpflichtungen gelten** (LDCs komplett ausgenommen):

- sensible Lebensmittel mit Hilfe besonderer Schutzmaßnahmen schützen (Special Products, Special Safeguard Mechanism)
- aus Gründen der Ernährungssicherheit und der Entwicklung bei der Stützung ihres Agrarsektor flexibler verfahren (Box Ernährungssicherheit).

Exportwettbewerb

- Exportstützungen sind die einzige Form der Ausfuhrstützung, die bei der Uruguay-Runde transparent kommuniziert, in Zahlen ausgedrückt und reduziert wurde.
- Vor zehn Jahren beliefen sich die EU-Ausgaben für Exporterstattungen noch auf rund 10 Mrd. Euro. Das entsprach damals rund 30% der Ausgaben des Europäischen Agrarfonds (EAGFL). Im Jahr 2000 belasteten die Erstattungen den Gemeinschaftshaushalt nur noch mit rund 5,6 Mrd. Euro und im Jahr 2002 waren es lediglich rund 3,4 Mrd. Euro und 2005 um die 2,7 Mrd. Euro. Die größten Anteile bei den Ausfuhrerstattungen nehmen Fleisch und Fleischerzeugnisse, Milch und Milcherzeugnisse sowie Getreide und Zucker in Anspruch.
- Angebot der EU zum Auslaufen, wenn aller Formen (STEs, Food Aid, Exportkredite; z.B. USA ca. 4 Mrd. \$ Jahr) auch gleichen strengen Regeln unterworfen werden.

Studien über die Auswirkungen bzw. „Gewinner“ der WTO-DDA:

Anderson and Martin (eds), Agricultural Trade Reform and the Doha Development Agenda, World Bank 2005

Anderson et al, Doha Merchandise Trade Reform and Developing Countries: What is at Stake?, World Bank 2005

Bureau J C et al, The Consequences of Agricultural Trade Liberalisation for Developing Countries: distinguishing between Genuine Benefits and False Hopes, CEPII 2005

Bouet A et al, Multilateral Agricultural Trade Liberalisation, the Contrasting Fortunes of Developing Countries, Blackwell 2005

Polaski S, Impact of the Doha Round on Developing Countries, Carnegie Endowment for Peace, 2005

Hodge, J. 2002, 'Liberalization of Trade in Services in Developing Countries' In B.

Hoekman, A. Mattoo, and P. English, eds., Development, Trade, and the WTO: A Handbook. Washington, D.C.: World Bank.

World Bank 2002. Global Economic Prospects 2002. Washington, D.C.

Yang Y, Africa in the Doha round, IMF, 2005

6. GLOSSAR

AMS (aggregated measure of support = Aggregiertes Mass der Stützung): Das AMS ist ein Gesamtindikator, der es ermöglicht, die verschiedenen Stützungsmaßnahmen einheitlich darzustellen und verschiedene Formen von Stützungsmaßnahmen mit Auswirkungen auf die Erzeugung und den Handel miteinander zu vergleichen. Das AMS entspricht dem Unterschied zwischen den internen Preisen und den Weltmarktpreisen multipliziert mit dem Produktionsvolumen.

Boxen: Maßnahmen zur internen Stützung werden aufgrund ihrer Wirkung in drei verschiedenen Boxen klassifiziert: Amber-Box Abbaupflichtige produktions-bezogene interne Stützungsmaßnahmen mit deutlich handelsverzerrender Wirkung, z.B. Marktpreisstützung. Blue-Box: Interne Stützungsmaßnahmen mit weniger handelsverzerrender Wirkung als „Amber-Box-Maßnahmen“. Diese Maßnahmen sind von der Abbaupflichtung ausgenommen. Die EU hat mehrere Blue-Box Instrumente, dazu zählen insbesondere direkte Einkommensbeihilfen im Rahmen von Erzeugungsbeschränkungsprogrammen (Tier- und Flächenprämien aus der EU-Agrarreform von 1992). Green-Box: Von der Abbaupflichtung ausgenommene interne Stützungs-Maßnahmen, die keine oder nur geringe Handelsverzerrungen oder Auswirkungen auf die Produktion haben. In die Green-Box gehören in der EU die Direktzahlungen.

Cairns-Gruppe: Gruppe von 15 traditionellen Agrarexportstaaten (Argentinien, Australien, Brasilien, Chile, Fidji-Inseln, Indonesien, Kanada, Kolumbien, Malaysia, Neuseeland, Paraguay, Philippinen, Südafrika, Thailand und Uruguay), die für eine weitestgehende Liberalisierung des internationalen Agrarhandels eintreten.

de minimis Klausel: produktspezifische Stützungen sind von den Abbaupflichtungen ausgenommen, sofern sie weniger als 5% des Produktionswertes eines einzelnen Produktes oder insgesamt weniger als 5% des gesamten Produktionswertes betragen.

DSU oder DSB: Dispute Settlement Understanding, Übereinkommen über Streitbelegungen in der WTO. Das Verfahren zur Streitschlichtung gilt für alle Bereiche im Agrar- und Warenhandel. Die Entscheidungen des Streitbelegungsorgans (Dispute Settlement Body DSB) bzw. seiner Berufungsinstanz (Appellate body) sind für die Verliererpartei verbindlich.

Exportwettbewerb: Alle Formen von Anreizen oder Zahlungen, mit denen ein Staat den Export fördert. Dazu gehören: Exportsubventionen, Exportkredite, Nahrungsmittelhilfe, Steuerbegünstigung u.a. GATS: General Agreement on trade in services: Regelungen bezüglich der Liberalisierung des Dienstleistungssektors.

Exportsubventionen oder Exportstützungen: Seitens der EU werden für den Export von landwirtschaftlichen Gütern Subventionen gewährt, um die EU-Preise dem Weltmarktpreis von landwirtschaftlichen Gütern anzupassen, da die EU-Preise höher sind. Im AoA wurde vereinbart, dass bis zum Jahr 2000 die Exportsubventionen im Wert um 36% und in der Menge um 21% gesenkt werden müssen. Außerdem dürfen keine neuen Exportsubventionen gewährt werden.

Friedensklausel: Sie besagt, dass gegen Handelsmaßnahmen, die sich im Rahmen der Vereinbarungen des AoA bewegen, bis zum Ende des Implementierungszeitraumes keine Gegenmaßnahmen ergriffen werden dürfen. So darf ein Land z.B. Exportsubventionen gewähren, auch wenn dies eindeutig mit bedingt, dass dadurch der Preis des Produktes mit

staatlicher Unterstützung künstlich billiger am Weltmarkt angeboten werden kann. Mit 2003 endet diese Friedensklausel und wird in der Doha-Runde neu verhandelt.

GATS – General Agreement on Trade in Services: Allgemeines Abkommen über Handel mit Dienstleistungen) ist ein Abkommen der Mitgliedstaaten der WTO (Welthandelsorganisation) zur Liberalisierung des Dienstleistungssektors. Der Vertrag ist für alle Entscheidungs- und Regierungsebenen bindend. Die Einwilligung zu GATS hat die Europäische Union stellvertretend für ihre Mitgliedsländer gegeben. In den Verträgen werden sämtliche Dienstleistungen in zwölf Bereiche aufgeteilt. Diese umfassen: Sozialdienste, Gesundheitswesen, Energie, Personen- und Gütertransport, Tourismus, Museen, Bibliotheken, Verwaltung, Reinigungswesen, Müllentsorgung, Kultur, Schulen (auch Forschung an Universitäten), Post, Wasser- Ver- und -Entsorgung, Radio, Fernsehen, Altenpflege und Kinderbetreuung, etc.

GATT – General Agreement on Tariffs and Trade: Allgemeines Handels- und Zollabkommen, Vorläufer der WTO. Dieses Abkommen wurde 1947 von 23 Staaten unterzeichnet und trat 1948 in Kraft. Ziel war der allgemeine Abbau von Zollbeschränkungen. Im Laufe der Jahre entwickelte sich das GATT zum Kernstück internationaler Handelspolitik. Das GATT ist in acht Verhandlungsrunden immer weiter ausgedehnt worden. Die letzte Runde begann 1986 in Uruguay (darum Uruguay-Runde) und endete 1993 mit der Marrakesch-Erklärung. Ein Ergebnis der Uruguay-Runde ist die Gründung der Welthandelsorganisation WTO.

Green Room Meetings: In den "Green Rooms" werden bei den zweijährig stattfindenden Ministertreffen der WTO die wichtigsten Entscheidungen getroffen. Diese Treffen finden in der Regel in der Endphase der Ministertreffen statt. Zur rascheren Entscheidungsfindung werden nur ausgewählte Minister der Mitgliedsstaaten eingeladen. Wer diese Länder sind, wird bei den WTO-Ministertreffen von den Vorsitzenden festgelegt.

Interne Stützungen: Diesbezüglich wurden Vereinbarungen im Agreement on Agriculture getroffen. Interne Subventionen müssen in den Industriestaaten bis zum Jahr 2000 um 20% und in den Entwicklungsländern bis zum Jahr 2004 um 13,3% reduziert werden. Die internen Stützungen werden dabei in drei verschiedene Gruppen (Boxen) eingeteilt: Blue Box, Amber Box und Green Box, die jeweils unterschiedliche Stützungsmaßnahmen betreffen.

LDC Least-developed countries = Die 50 am wenigsten entwickelte Länder.

Marktzutritt: Importmengen, die ein Land zulässt. Wird gesteuert durch Zölle und Zollkontingente.

NTC: (non-trade concerns = Nicht-handels-bezogene Anliegen) In diesen Bereich gehören Anliegen wie Nahrungsmittelsicherheit, Ernährungssicherheit, Tierwohl, Pflege der Kulturlandschaft, Umweltaspekte, ländliche Entwicklung.

Panel: Drei- bis fünfköpfiges Expertengremium, welches im WTO-Streitschlichtungsverfahren einen Bericht erstellt, in welchem festgestellt wird, ob eine Streitpartei ihre Verpflichtungen aus den WTO-Handelsübereinkommen verletzt hat und ggf. Empfehlungen gegeben werden, wie der Streit zu beenden ist.

Schutzklausel: SSG Special Safe Guard = Besondere Schutzklausel des Agrar-Übereinkommens. Nach dieser Schutzklausel dürfen zusätzliche Zölle erhoben werden, wenn das Einfuhrvolumen eine bestimmte Schwelle überschreitet oder der Einfuhrpreis unter eine bestimmte Schwelle sinkt. Den betroffenen Exportstaaten muss hierbei keine handels-politische Kompensation geleistet werden.

SPS: (Agreement on the Application of Sanitary and phytosanitary Measures = Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen.)

TRIPS: Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights = Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums. Enthält einklagbare Regeln über Patente, Urheberrechte und Warenzeichen.

Zollkontingente: Menge eines Produktes, die zu einem tiefen Zollsatz (Zollkontingentsansatz, ZKA) eingeführt werden können. Außerhalb des Zollkontingents gilt der meist prohibitiv hohe Ausserzollkontingentsansatz (AZKA).

7. LINKS

WTO: <http://www.wto.org>

BMLFUW: <http://land.lebensministerium.at/article/archive/4965>

BMLFUW: <http://www.landnet.at/article/archive/5120>

GD-Landwirtschaft: http://ec.europa.eu/agriculture/index_de.htm

GD-Handel: http://ec.europa.eu/trade/index_en.htm

8. LITERATURVERZEICHNIS

ACTIONAID, The WTO Agreement on Agriculture, 2003

ANANIA GIOVANNI, The WTO Negotiations on Agriculture and the Common Agricultural Policy, 2002

BINFIELD JULIAN, et al, The MTR and the EU Commission Proposal for the WTO: - effect on the EU and Irish agricultural sector, 2003

BRAVO Dr. H., Auswirkungen der Vorschläge Harbinson für die schweizerische Landwirtschaft – Erste Einschätzungen

BROCKMEIER, M. et. al., Analysen der WTO-Verhandlungen: Auswirkungen der Doha-Runde auf den Agrar- und Ernährungssektor. Gutachten zu den WTO-Verhandlungen für das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL), 2003

BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT (FAL), Braunschweig, WTO-Agrarverhandlungen - Schlüsselbereich für den Erfolg der Doha-Runde

BUREAU JEAN-CHRISTOPHE AND LUCA SALVATICI, WTO Negotiations on Market Access: What we know, what we don't and what we should, 2003

EBNER ANDRÉ, Landwirtschaft in der WTO, Internationale Wirtschaftsbeziehung I, Seminararbeit, WS 2003/04

EUROPEAN COMMISSION, Directorate-General for Agriculture, EU agriculture and the WTO, Broschüre, 2002

EUROPEAN COMMISSION, Directorate-General for Agriculture, Doha — neue weltweite Handelsrunde, Newsletter, 2001

EUROPEAN COMMISSION, Fakten und Zahlen zum Handel mit Agrarerzeugnissen in der EU: ein offener Handel, offen für Entwicklungsländer, 2002

IAMO, IAMO 2004, Institut für Agrarentwicklung in Mittel- und Osteuropa, 2004

JOERCHEL Bastienne, EGGER Michel, Fact Sheet WTO, Arbeitsgemeinschaft Swissaid, Februar 2004, Internet

OECD, Studie Market Access, Domestic Support and Export Subsidy Aspects of Uruguay Round Agreement on Agriculture, 2000

OECD, Kurzfassung OECD Agrarausblick 2003/2008, 2003

ORTNER KARL M., Kann die EU ihre AMS-Verpflichtungen einhalten?, 2003, Arbeitspapier der BAWI für das BMLFUW

SCHWEIZERISCHER BAUERNVERBAND, Landwirtschaft in der Welthandelsorganisation (WTO), November 2003, Internet

PAUL SUSANNE, Reformbedarf der Gemeinsamen Agrarpolitik, Seminararbeit, Wirtschaftspolitik. Universität Potsdam, 2003

VON WITZKE HARALD, Die Zukunft der Landwirtschaft und Agrarpolitik, Humboldt-Universität zu Berlin, März 2001, Internet

WTO, Agriculture Negotiations Backrounder, The issues, and where we are now, 2004

WTO, Annual report, 2003

WTO, In brief, the World Trade Organization (WTO), Broschüre, 1999

WTO, Trading into the Future, 1999, Broschüre, Internet

WTO, World Trade Report, 2003